

Mittheilungen des Historischen Vereines
für Steiermark Heft 10 (1861)

Die Freien von Suneck,

Ahnen der Grafen von Cilli.

V o n

Dr. Karlmann Langl,

k. k. Professor und Ausschussmitglied des Vereines.

V o r r e d e.

Bei dem lebhaften Interesse für die Geschichte der gefürsteten Grafen von Cilli, das sich überall in Steiermark, begreiflicherweise aber am meisten in Untersteiermark, kund gibt, bedarf es wohl keiner Entschuldigung, daß ich es unternommen habe, der künftigen Geschichte jener Grafen — denn wir haben bis jetzt noch keine — durch einen Aufsatz über die Ahnen derselben die nöthige geschichtliche Unterlage zu geben.

Das Bedürfnis einer solchen dürfte um so mehr angezeigt sein, da selbst die verschiedenen sogenannten Chroniken von Cilli aus älterer Zeit, die über die genannten Grafen handeln, die Geschichte derselben immer nur mit Friedrich I., dem ersten Grafen von Cilli, beginnen, von den Ahnen derselben aber, nämlich den Freien von Suneck gänzlich schweigen.

Zwar hat Erasmus Frölich, dieser um die innozenzianische Geschichte hochverdiente Forscher, jenem Mangel in seinem Werke: *Genealogiae Sounekiorum Comitum Celejæ et Comitum de Heunburg specimina duo*, so gut, als er es zu seiner Zeit vermochte, abzuhelpen gesucht, indem er in dem genannten Werke von Seite 45 bis 52 auch die Vorältern des Grafen Friedrich I. bespricht.

Aber nicht nur dieser kurze, nur aus 7 Seiten bestehende Abschnitt, sondern auch überhaupt das ganze Werk, welches le-

diglich nur die Feststellung der Genealogie der genannten Geschlechter bezweckte und zu seiner Zeit — es erschien im Jahre 1755 — ein treffliches genannt werden konnte und bis auf die darin aufgestellte völlig irrige Hypothese von dem Markgrafen Poppo-Starchand von Soune, es auch wirklich war, genügen jetzt nicht mehr und zwar aus dem einfachen Grunde, weil abgesehen von der inzwischen erfolgten Veröffentlichung mehrerer Urkunden-Sammlungen, worunter ich nur der für unsern Zweck besonders wichtigen Posthuma Oberburgensia (unter den diplomatischen Beilagen zum VII. Bande der Austria sacra 1786 erschienen) erwähne, seit der Gründung des st. st. Joanneums zu Graz im Jahre 1810 und ganz besonders seit der Errichtung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien im Jahre 1847 und seit der Herausgabe ihrer Schriften so wie seit der fast gleichzeitigen Entstehung der historischen Vereine zu Graz, Klagenfurt und Laibach und insbesondere seit ihrer selbstständigen, wetteifernden Wirksamkeit ein reicher Schatz von Urkunden für die Genealogie und Geschichte der Grafen von Heunburg und Cilli und selbst der Freien von Suneck zu Tage gefördert worden ist.

Was insbesondere die für die Geschichte der genannten Grafen und ihrer Ahnen wichtigen Urkunden des ehemaligen Benedictiner-Stiftes Oberburg betrifft, so gebührt dem hochwürdigen Herrn Ignaz Drozen, Pfarrer zu Praxberg, das Verdienst, eine bereits sehr reichhaltige Sammlung derselben in vollständigen Abschriften oder, wo diese nicht zu haben waren, in Auszügen zu Stande gebracht zu haben, welche zu vermehren er noch immerfort unablässig bemüht ist. Aus dieser Sammlung, deren Benützung mir freundlichst gestattet wurde, wofür ich hiermit Herrn Drozen meinen verbindlichsten Dank ausspreche, ist meinem Aufsatze über die Freien von Suneck manche wichtige Nachricht zugewachsen.

Endlich muß ich noch einer älteren Quelle, welche aber Frölich, weil er sie nirgends anführt, nicht gekannt zu haben scheint, Erwähnung thun. Es ist dieß eine gegenwärtig dem Archive des st. st. Joanneums angehörige Regesten-Sammlung

in 8 Foliobänden, betitelt: Clavis Laudabilium Antiquitatum in Caesareo Aulae Graecensis Archivo reperiendarum. Auf dem vorderen Deckel des ersten Bandes unter dem oben angeführten Titel steht folgende Anmerkung:

„NB. Dieses Buch (so Ich auf meine eigenen Spesen hab' „abschreiben und einbinden lassen) ist mir eigenthümblich.

„Graz den 2. Juny 1731.

„Peter L. F. von Apostelen.

„J. D. Hoff-Kammer-Rath.“

Von wem diese Regesten-Sammlung, welche Apostelen nach seinen eigenen Worten nur abschreiben ließ, herrühre, ist nicht bekannt. Vielleicht war sie durch die damalige Innerösterreichische Regierung, um ihr als Repertorium zu dienen, angelegt worden, obwohl sie zu diesem Zwecke nicht passend eingerichtet ist und auch keine Hinweisung auf die Signatur und den Aufbewahrungsort der Original-Urkunden enthält, welche wenigstens in der Abschrift Apostelens nicht vorhanden ist.

Uebrigens zeigt schon selbst der Titel an, daß diese Sammlung Auszüge aus Urkunden (von Apostelen „Antiquitates“ genannt!) enthalte, welche sich damals noch im Archive der J. De. Regierung zu Graz befanden.

In Vergleich mit den meister- und musterhaften Regesten, welche uns neuester Zeit besonders Meiller und Chmel geliefert haben, verdienen jene Auszüge freilich nicht im entferntesten den Namen Regesten, sondern können nur als bloße magere Inhaltsanzeigen gelten.

Sie leiden nämlich alle mehr oder minder an dem wesentlichen Gebrechen allzugroßer Kürze und daraus entstehender Dunkelheit und Unverständlichkeit, indem sie nicht einmal die Hauptsache vollständig angeben.

Zu diesem innern Gebrechen kommt noch der fernere Uebelstand, daß der Schreiber, dem Apostelen das Geschäft des Abschreibens übertragen hatte, oft entweder die Schrift des Verfassers jener Auszüge nicht lesen konnte oder höchst unachtsam abschrieb, so daß es Einem bei manchem Auszuge vorkommt, er könne denselben nur im betrunkenen Zustande geschrieben haben.

Aber trotz aller dieser Mängel sind die genannten Inhaltsanzeigen, weil sie viele wichtige Angaben enthalten, sehr schätzenswerth, und zwar um so mehr, da die Original-Urkunden, aus denen sie gezogen wurden, sich nicht mehr hier, sondern vermuthlich im k. k. geheimen Hof- und Staatsarchive zu Wien befinden, wo deren Benützung noch vor zwei Jahrzehnten fast unmöglich war und selbst jetzt noch erschwert ist.

Diese Inhaltsanzeigen von Apostelen — denn war er auch nicht der Verfasser derselben, so verdanken wir doch deren Erhaltung der von ihm veranstalteten Abschrift — enthalten für die Geschichte der Grafen von Cilli sehr viele, für die der Freien von Suneck aber wenigstens einige Beiträge.

Indem ich nun mit diesen neuentdeckten Behelfen einige, ja ich kann sagen viele Lücken in Frölich's Werke ausfüllte, entging es mir nicht, daß ich eben so viele unausgefüllt zurücklassen mußte, weil es mir an dem dazu nöthigen weiteren Materiale gebrach.

Da ruft mir wohl Jemand zu: „Nun, so warte, bis du es bekommst“. Doch wer so spricht, gibt mir einen schlechten Rath. Denn abgesehen davon, daß es überhaupt zweifelhaft ist, ob für das 12te Jahrhundert, wo die meisten Lücken sind, noch etwas zu erwarten sei, müßt' ich wahrscheinlich länger warten, als mir hienieden zu wirken beschieden sein dürfte, und es bliebe somit das Gute, was ich zu Stande bringen konnte, ungeschehen in der fortwährenden ungewissen Hoffnung, vielleicht doch noch etwas Besseres schaffen zu können.

Das Bessere ist in diesem Falle immer der Feind des Guten, dieses aber steht jenem niemals hindernd im Wege, und so geb' ich lieber, was ich jetzt schon geben kann, eine Arbeit, der ich schon seit Jahren Liebe und Fleiß zugewandt habe, und überlasse es Jemanden nach mir, wenn es ihm geglückt sein sollte, neues Material aufzufinden, die Lücken und Mängel meines Aufsatzes in der Art auszufüllen und zu verbessern, wie ich dieß, voll Pietät gegen den hochverdienten Forscher, bei Frölich's Arbeit gethan habe.

Graz am 16. Juni 1860.

Der Verfasser.

Einleitung.

Das edle Geschlecht, von dem wir handeln, nannte sich die Freien von Suneck.

Die Freien (Liberi, Freiherren) gehörten zum höheren Adel, in dessen Rangordnung: Herzoge, Grafen und Freie, sie die unterste Stufe einnahmen. Sie zerfielen jedoch unter sich wieder in mehrere Klassen, nämlich:

1. in solche, welche ausschließlich nur Allode (unmittelbare, freie Eigengüter) mit Hoheitsrechten besaßen, keinen andern Herrn über sich erkannten als das Reich und den Kaiser (und in ihrem Uebermuth oft nicht einmal diesen) ¹⁾, nur bei Reichskriegen Heeresfolge leisteten und an den kaiserlichen Hof- und Reichstagen erschienen;
2. in solche, welche unmittelbare Kronvasallen waren, d. i. Güter mit Hoheitsrechten von Reich und Kaiser zu Lehen trugen, auf Aufforderung des Kaisers Heeresfolge leisteten und ebenfalls an den kaiserlichen Hof- und Reichstagen erschienen;
3. in solche, welche nur mittelbare Kronvasallen waren, d. i. ihre Güter ohne Hoheitsrechte von einem Herzoge zu Lehen trugen, bei einem Landesaufgebote Heeresfolge leisteten und an den herzoglichen Hof- und Gerichtstagen erschienen.

Mit den Freien der 1. und 2. Klasse theilten sie das Ehrenprädicat nobiles, edel, das nur den Grafen und Freien zustand, das Vorrecht, Kriegsmannen (milites) und Hofbedienstete (ministeriales) halten zu dürfen, und die Freiheit ihrer Person, und unterschieden sich dadurch wesentlich von dem niedern Adel, zu dem die Kriegsmannen und Hofbediensteten gehörten. Denn diese waren für die Lehen, welche sie besaßen, ihrem Herrn zu besondern Kriegs- oder Hofdiensten verpflichtet und sowohl rücksichtlich ihrer

¹⁾ Ein solcher war jener stolze Freiherr von Krenzingen, der im Gefühle seiner Unabhängigkeit sich weigerte, vor Kaiser Friedrich I. aufzustehen. Entrüftet darüber befehnte ihn der Kaiser mit dem Münzrechte, damit er des freien Mannes Herr würde.

Person als auch ihrer Güter unfrei, indem sie zur Eingehung einer Ehe, zur Verheirathung ihrer Kinder so wie zur Verfügung über ihre Güter der Einwilligung ihrer Herren bedurften, ohne welche jede derartige Handlung ungiltig war. Gehörten derlei Ehegatten verschiedenen Herren, z. B. der Mann dem Herzoge von Steiermark, das Weib dem Erzbisthume Salzburg, so wurden die Kinder aus einer solchen Ehe zwischen die beiden Herren getheilt u. s. w.

Somit standen die Freien hoch über den Kriegsmännern und Ministerialen, und somit ist auch der Standpunct angedeutet, den unser Geschlecht im Allgemeinen dem übrigen Adel gegenüber einnahm. Um aber denselben noch näher zu bezeichnen, muß bemerkt werden, daß die Freien von Suneck zu den Freien der dritten Classe gehörten.

Ihre Güter waren nämlich weder Allode noch unmittelbare Reichslehen, sondern rührten vom Herzogthume Kärnten zu Lehen her.

Den Beweis dafür liefert das von Apostelen unrichtig mitgetheilte, von mir berichtigte Regest ddo. 1308 am Sonntag vor St. Jörgentag: „Lehensrevers von Ulrich dem Freien von Seuneeke um das Haus zu Seuneeke, das Haus zu Osterwiz, das Haus zu Liebenstein und um die Türn (Thürme), welche Herzog Friedrich von Oesterreich ihm und seinem Sohne zu Lehen verliehen habe“.

Daraus erhellt nun zunächst, daß diese Güter nicht Reichslehen, sondern nur herzogliche Lehen waren. Daß sie aber trotz des Umstandes, daß der Verleiher Herzog von Oesterreich und Steiermark war, keine steirischen, sondern kärntnerische Lehen waren, geht aus Folgendem hervor. Herzog Friedrich, von seinem Vater Kaiser Albrecht I. 1307 zum Alleinherrscher in Oesterreich und Steiermark ernannt, hatte im Kriege gegen seinen Oheim Heinrich, Herzog von Kärnten, König von Böhmen, Kärnten, Krain und die Mark erobert, und hielt sich daher, da er sich kraft dieser Eroberung als thatsächlichen Herrn jener Länder ansah, für berechtigt, die genannten in der Mark gelegenen Lehen Ulrich dem Freien von Suneck zu verleihen. Erst drei

Jahre später hörten diese Lehen auf, kärntnerische zu sein und gingen an Steiermark über, da in dem am 20. Juli 1311 zu Salzburg abgeschlossenen Frieden ausgemacht worden war, daß das Santhal zu beiden Seiten der San sammt (Windisch-) Feistritz dem Herzoge Friedrich zufallen soll.¹⁾

Die Brüder Gebhard, Konrad, Leopold und Ulrich nennen sich in einem unter sich abgeschlossenen Familienvertrage vom Jahre 1262 die alten Freien von Suneck, was in Uebereinstimmung mit den Urkunden dahin deutet, daß sie schon von Alters her dem Stande der Freien angehörten. Was noch weiter daraus gefolgert werden könne, wird an einem andern Ort erwähnt werden.

Die ersten Glieder dieses Geschlechtes erscheinen mit dem Prädicate de Soune, von Santhal. Der Name ist slavischen Ursprungs. Nach dem Namen des Flusses Sava oder Sova (Save) nannten und nennen die Slaven noch jetzt jenen Nebenfluß desselben, der sich bei Steinbrück mit ihm vereinigt, Savina oder Sovina, die kleine Save, die San. Im Mittelalter entstanden daraus mit einigen Umbildungen die latinisirten Formen Sauna, Saunia, Saunium oder Souna, Sounia, und mit deutschem Ausgange Soune zur Bezeichnung des an beiden Ufern der San gelegenen Landes.

Das Wort Soune, welche Form die urkundlich älteste ist, hat aber auch noch eine weitere Bedeutung, indem es außer dem eigentlichen Santhale auch noch den ganzen Landesstrich von der San bis zur Sotla an der Grenze Croatiens bezeichnete, und einem Gaue, pagus Soune, und einer Grafschaft, comitatus Soune, den Namen gab.

¹⁾ Irrig ist daher die von Muchar (Gesch. d. Steiermark, IV. Bd., S. 406) aufgestellte und bisher allgemein geglaubte Behauptung, daß Markgraf Ottokar VII. vom Jahre 1149 an die ganze Steiermark als ein Land, als eine Markgrafschaft und als ein geschlossenes Gebiet innerhalb der Grenzen, welche dieses Land heutigen Tages noch behauptet, unter seine Herrschaft vereinigt und als erbliches Reichslehen besessen habe. — Er vereinigte damals mit seiner Markgrafschaft nur die Allode und Lehen, welche ihm nach dem Tode des Grafen Bernhard von Kärnten als Erbschaft zugefallen waren.

Dieser Gau bildete einen Theil der südböhmischen Mark des deutschen Reiches, welche in der Richtung von Nordwesten nach Südosten an beiden Ufern der Save sich bis an die Grenze Croatiens erstreckte und von dieser ihrer Lage an der Save schon 895 die Marchia juxta Souvam hieß.

In dem Gaue Soune lag nun die gleichnamige Grafschaft, comitatus Soune, welche sich einerseits von dem Ursprunge der San bis zur Sotla und andererseits von der Save bis zum Bachergebirge und bis zum Fluße Drau erstreckte und einem Grafengeschlechte gehörte, welches man theils nach dieser Grafschaft die Grafen von Soune, theils nach den zwei Grafschaften, welche es in Kärnten besaß, die Grafen von Friesach und Zeltschach zu nennen pflegt. Diese Grafen standen, wie es scheint, obgleich sie nicht Markgrafen genannt werden, auch der Mark an der Save vor, und erhielten zur Belohnung ihrer Verdienste von den deutschen Kaisern ungemein bedeutende Allode in ihrer Grafschaft Soune.

Nachdem der letzte derselben, Graf Wilhelm, 1036 eines gewaltsamen Todes gestorben war, und zwar kinderlos, indem seine beiden Söhne schon vorher ebenfalls gewaltsam umgekommen waren, erbte seine Witwe Gräfin Gemma alle Allode ihres Gemahls und verwendete den größten Theil derselben zur Dotirung des von ihr zu Gurk errichteten Chorherren- und Nonnenstiftes, zur Gründung eines Stiftes im Ennsthale (Admont, welches jedoch erst 1074 durch Erzbischof Gebhard von Salzburg zu Stande kam) und zu frommen Spenden an die Kirche zu Salzburg.

Von den fünf Alloden im „Sountal“, welche sie sich in ihrem Testamente vom 15. August 1042 (sie starb 1045) zur späteren Verfügung vorbehalten hatte, mag sie wohl das eine oder andere ihrem Blutsverwandten Grafen Askuin von Plain, dem sie die erbliche Vogtei über ihre Stiftung zu Gurk übertragen hatte, geschenkt haben.

Offenbar durch den Einfluß der Gräfin Gemma hatte Graf Askuin auch die Verwaltung der erledigten Grafschaft, oder wie sie jetzt genannt wurde, Mark Soune erhalten, worin

ihm sein Sohn Starchand I., der zugleich Vogt von Gurk war, und hierauf sein Enkel Starchand II., Markgraf von Soune, nachfolgte, während dessen Bruder Werigand Graf von Plain die Vogtei über Gurk besaß.

Aber Starchand II., als dessen Brüder nebst Werigand noch die Grafen Ulrich und Bernhard genannt werden, wurde wahrscheinlich im Jahre 1123 durch Heinrich, den neuen Herzog von Kärnten aus dem Hause Sponheim-Lavant, und dessen Bruder den Grafen Bernhard, der mit Kunegund, der Schwester des Markgrafen Leopold von Steier, vermählt und in der unteren Mark sehr begütert war, von der Verwaltung der Mark Soune verdrängt und statt seiner Günther, der Sohn des Grafen Pilgrim von Hohenwarte in Kärnten als Markgraf von Soune eingesetzt.

Dieser Pilgrim von Hohenwarte führte noch ein zweites Prädicat; er hieß nämlich auch nach einer Gurker Urkunde vom Jahre 1162 Pilgrim von Pötsul, in einer Aquilejer Urkunde vom Jahre 1149 aber Pelegrinus de Puzol. Aus Gründen, welche ich in meinem Aufsatze: „Günther, der letzte Markgraf von Soune“¹⁾, angegeben habe, glaube ich annehmen zu sollen, daß Pilgrim dieß Prädicat von einer im Königreiche Italien gelegenen Besizung geführt habe.

Wie aber, wenn der Ort Puzol viel näher, ja in der Mark Soune selbst zu suchen wäre? Dort findet man nämlich noch jetzt ein altes Schloß, welches windisch Pouzela, deutsch in alten Urkunden Hellenstein, jetzt aber Heilenstein heißt. Die letztere deutsche Benennung scheint auf den ersten Anblick aus einem in der gebildeten Schriftsprache ganz verloren gegangenen Eigenschaftsworte heil (in der Volkssprache hal), glatt, schlüpfrig, und dem Hauptworte Stein zusammengesetzt zu sein. Allein bei näherer Betrachtung dürften die oberdeutschen Formen heil und hal wohl nur dialektisch von der Form hell verschieden sein, und die scheinbare Verschiedenheit ihrer Bedeutungen wohl nur darin ihre Vereinigung und Uebereinstimmung finden, daß glatte,

¹⁾ Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark. VI. Heft, S. 83 u. ff.

politirte Gegenstände, wie politirte Steine, Metalle zc. glänzen, hell sind und rückfichtlich einer darauf stattfindenden Bewegung auch schlüpfrig sind. Deshalb ist auch die urkundliche Schreibart Hellenstein nicht nur nicht unrichtig, sondern richtiger als die jetzt übliche Heilenstein. Dieselbe Bedeutung glatt, hell, schlüpfrig hat auch die windische Benennung Polzela oder, da der Slave der Steiermark und der Ilirier *ol* in vielen Wörtern wie *ou* ausspricht und schreibt, Pouzela.

Wer sich an der kleinen Verschiedenheit zwischen den Formen Puzol und Pouzela stößt, muß sich noch mehr an der größeren zwischen Puzol und Potsul stossen, welche letztere in einer einheimischen, nämlich in einer Gurker Urkunde vorkömmt.

Da nach einer St. Lambrecht'schen Aufschreibung ¹⁾ auch Pilgrim selbst ein Markgraf von Soune genannt wird, da sein Sohn Günther auch Markgraf von Gilli heißt, diese Herrschaft also ihm und seinem Vater zugehört haben mußte, und da aus Gründen, die ich in dem oben genannten Aufsatze angeführt habe, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, daß Pilgrim dem Geschlechte der Grafen von Heunburg, welches, wie bekannt, große Besitzungen im Santhale hatte, angehört habe, so darf man sich wohl darüber nicht wundern, wie Pilgrim die Besse und Herrschaft Pouzela, Heilenstein, im Santhale habe besitzen können.

Nach Günther's Tode († 1140) mag Graf Bernhard von Kärnten die Mark Soune verwaltet haben, bis auch er auf dem Kreuzzuge mit K. Konrad 1148 starb. Seit dieser Zeit findet man keinen Markgrafen von Soune mehr, woher die Meinung entstanden sein mag, daß schon nach Günther's Tode die genannte Mark, die auch die untere hieß, mit der oberen oder steirischen völlig vereinigt worden sei, wie dieß Muchar mit solcher Bestimmtheit behauptet. Allerdings hatte nach der Angabe des Bruchstückes der alten Borauer Chronik Ottokar VII., Mark-

¹⁾ Auf der St. Lambrecht'schen Urkunde vom Jahre 1144 steht von außen mit gleichzeitiger Schrift: „Marchiones de Soune Pilgrinus et filius ejus donant monasterio pagum Gerstorf“.

graf von Steier, nach dem Tode des Grafen Bernhard von Kärnten, welcher Kunegund, Ottokar's Tante, zur Gemalin hatte, einige in der unteren Mark gelegene Güter desselben geerbt und mit seiner (der oberen) Mark vereinigt; Ennenkel in seinem Fürstenbuche gibt dieselben sogar namentlich also an: „Item der Graf Bernhard von Marchburg der dingt (vermacht) dem Markgrafen Ottokar das Haus zu Marchburg und den Markt und das (was) darzu gehört, er dinget ihm Tiver und Sittich das Kloster (in Krain) und Gejerau (Geirach bei Montpreis) und alles das darzu gehört unz (bis) an des (Erz-) Bischof gemerk (Gränze) von Salzburg (bis an die Gränzen der Herrschaft Reichenburg), demselben Graf Bernharten gehoreten an diese Dienstmann, die Treumer, die von Ghenting, die von Leibenbach, die von Marchburg und alle Truchsenen“. ¹⁾

Markgraf Ottokar VII. besaß aber auch noch die Herrschaft Gonowiz, welche er auf folgende Weise erworben zu haben scheint. Markgraf Günther hatte, um seinen an dem Abte Wolvold von Admont begangenen Frevel zu sühnen, diesem Stifte die Kirche St. Martin sammt dem Gute Straßgang geschenkt. Sein Vater aber focht jene Schenkung an und schenkte jene Kirche sammt dem Gute dem Markgrafen Ottokar. Er ging jedoch in sich und übergab St. Martin sammt Straßgang dem Stifte Admont, nachdem er dem Markgrafen jenes Gut (Gonowiz), welches er in der Eigenschaft als Mundschenk von dem Patriarchen von Aquileja zu Lehen trug, überlassen hatte.

Also Markgraf Ottokar VII. besaß in der unteren Mark nur die Herrschaften Marburg, Lüsser, Geirach und Gonowiz. Von einer Vereinigung der unteren Mark mit der oberen kann mithin nur in sofern die Rede sein, als er die genannten vier Herrschaften zu seiner Mark hinzufügte und diese dadurch ansehnlich vergrößerte, indem sie durch die Einverleibung von Lüsser und Geirach nun bis hinab zur Save reichte.

¹⁾ Beiträge zur Lösung der Preisfrage des durchl. Erzherzogs Johann für Geographie und Historie Innerösterreichs im Mittelalter. (Von Freiherrn v. Hormayr.) Wien 1819. II. Heft, S. 175.

Aber man muß nicht mehr aus der Sache machen wollen als daran ist, und wegen der Einverleibung der genannten vier Herrschaften mit der oberen Mark nicht gleich behaupten, daß die ganze untere Mark mit jener vereinigt worden sei.

Ich wenigstens habe bisher nicht eine einzige Urkunde aufgefunden können, woraus hervorginge, daß Markgraf Ottokar VII. oder sein Sohn Ottokar VIII., Herzog von Steiermark, oder die Herzoge von Oesterreich und Steiermark aus dem Babenbergischen Geschlechte je die Landesherrlichkeit über Gylli und das Santhal von Gylli aufwärts besaßen und ausgeübt hätten.

Das Santhal blieb vielmehr wegen seiner alten Verbindung mit der Mark an der Save, zu welcher einst der Gau und die Grafschaft Soune gehört hatte, noch fortan mit derselben verbunden. Diese Mark führte aber nicht mehr ihren früheren Namen Mark an der Save, Marchia juxta Sovam, sondern hieß einfach die Mark, Marchia, bis sie viel später die Windische oder Slavonische Mark genannt wurde, worunter man den östlichen Theil von Krain bis hinab zur Kulpa verstand. Dieser Landstrich muß ziemlich breit gewesen sein, weil Freiherr von Balvasor in seinem Werke über Krain noch in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts das Cisterzienserkloster Sittich als in der Mark gelegen bezeichnet.

Das Santhal wurde von den Hauptleuten von Krain und der Mark verwaltet ¹⁾, was eben der sicherste Beweis ist, daß es nicht zur Markgrafschaft, später Herzogthum Steier, sondern zum Herzogthume Kärnten gehörte. Uebrigens hatte das Santhal seinen eigenen Landrichter, judex generalis in Seunia, der unter dem Hauptmanne von Krain und der Mark stand.

Unter König Ottokar von Böhmen, welcher Steiermark und Kärnten besaß, hätte die Vereinigung des Santhales mit Steiermark geschehen können, allein sie geschah nicht, und eben so wenig unter R. Rudolph von Habsburg, welcher 1286 dem Grafen Meinhard von Görz-Tirol das Herzogthum Kärnten

¹⁾ Siehe die Urkunden ddo. 1273. IV. exeunte Decembri und 1275. III. exeunte Junio.

zur Belohnung seiner Verdienste verlieh, Krain und die Mark aber als Unterpfand der dem Kaiser geliebtenen 20,000 Mark versetzte. So blieb auch unter Herzog Meinhard und dessen Söhnen das Santhal und die Mark verbunden, und noch 1306 erscheint in einer einheimischen, von Leopold von Gonowitz ausgestellten Urkunde als erster Zeuge: „Herr Haug von Teuffen (Hugo Graf von Teuffen, Taufers aus Tirol), Hauptmann in dem Sevntal“.

1307 eroberte Herzog Friedrich von Oesterreich und Steier nebst Kärnten und Krain auch die Mark und das Santhal und erhielt letzteres sammt (Windisch-) Feistritz im Frieden zu Salzburg 1311 auch rechtlich. Nicht also seit 1149, sondern erst seit 1311 gehört das Santhal zu Steiermark.

Ich weiß es, daß ich von meinem eigentlichen Gegenstande weit abgekommen bin, aber ich konnte es nicht unterlassen, einen Irrthum, der sich in alle, sogar in die neuesten Schriften über die Geschichte von Steiermark eingeschlichen hat, zu berichtigen, obgleich ich voraussehe, daß diese Berichtigung hier zu Land eben so wenig beachtet werden wird, wie jene über den angeblichen Markgrafen Poppo-Starchand, welches geschichtliche Ungethüm uns in neuester Zeit wieder vorgeführt wurde. Ich beruhige mich hierbei mit der für mich erfreulichen Wahrnehmung, daß meine Berichtigung rücksichtlich dieses historischen Unbildes wenigstens im Auslande beifällig aufgenommen und als vollkommen begründet anerkannt worden ist.

Nachdem ich nun einmal den politischen Verband des Santhales angedeutet habe, so bemerk' ich auch, daß dasselbe, wie alles Land südlich der Drau in kirchlicher Beziehung zum Sprengel des Patriarchates von Aquileja gehörte und einen eigenen Erzdiakon oder Dekan hatte — Archidiaconus, Decanus Sauniae, welches Amt, wenigstens in der älteren Zeit, gemeinlich der Pfarrer von Frasslau verwaltete. Dieß Erzdiakonat oder Dekanat umfaßte mit Ausnahme von Windischgraz, welches zum Erzdiakonate von Kärnten gehörte, alles Land südlich der Drau innerhalb der heutigen Grenzen von Untersteiermark, welches in dieser, nämlich in kirchlicher Beziehung, aber auch nur

in dieser allein, im Aquilejer Curialstyle Saunia, Saunium oder Seunia genannt wird.

Nach einer Aquilejer Urkunde vom 23. November 1323 (Notizenblatt zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. VIII. Jahrgang, 1858, Nr. 21, Seite 405—407) gehörten folgende Kirchen zum Archidiaconatus Seunia:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Karthause Seiz, | 12. Pfarre Sleunz, |
| 2. " Geirach, | 13. " Neukirchen, |
| 3. Nonnenkloster Studenitz, | 14. " Rohitsch, |
| 4. Commende Hailenstein | 15. " St. Ruprecht an der |
| Ordin. Hospital., | Save, |
| 5. Benedictinerkloster Oberburg, | 16. Pfarre Scherfenberg, |
| 6. Pfarre Choh, | 17. " Ponikfel, |
| 7. " Tüffer, | 18. Kapelle St. Georgen in |
| 8. " Gonowitz, | Gutendorf, |
| 9. " Schallach, zu Ober- | 19. Kapelle St. Lorenzen in |
| burg gehörig, | ponte (wo?), |
| 10. Pfarre Peilenstein, | 20. Kapelle Pulsgau, |
| 11. " Fraslau, | 21. " Schalleck. |

Die Pfarren St. Martin bei und St. Pantraz in Windischgraz werden als zum Erzdiakonate Kärnten gehörig angeführt. Auffallend ist es, daß die Pfarre Gilli, die doch schon längst bestand, in diesem Verzeichnisse fehlt; dasselbe ließe sich rücksichtlich noch mehrerer zwischen der Sotla und der Save gelegenen Kirchen bemerken.

Außer den Formen Soune, Saunia, Saunium und Seunia gibt es noch eine fünfte, nämlich Seune oder Seuna. Die Schreibarten Seuna (in pago Seuna 1015) Seune, Seunia sind zwar sehr alt, entstanden aber offenbar gleich der Schreibart Sewnek, Seunek aus einer verdorbenen unrichtigen Aussprache. Sie wären nur dann richtig, wenn der Fluß San (eigentlich richtiger Saan) slavisch Sevina hieße. Die jetzige slavische Benennung für Suneck ist Žovnek (sprich Schuneck).

Zu bemerken ist, wie ich bereits sagte, daß der erste bekannte sichere Ahnherr unseres Geschlechtes, nämlich Gebhard I., sich nur de Soune (vom Santhale) nannte, und daß erst Geb-

hard II. 1173 mit dem Prädikat de Seunekke (von Seun-
Eck) erscheint, also sich nach seiner Burg nannte.

Wo lag nun diese? Eine Stunde südwestlich von dem Markte Fraslau, an der Ostseite eines hohen und breiten Bergrückens, welcher, eine Fortsetzung des Oberburger Gebirges, hinter der k. k. Poststation Franz, die Richtung von Süden nach Norden nimmt, und den Sanfluß, welcher von Laufen herab gegen Südosten fließt, zwingt, gegen Nordosten zu fließen und bei Praßberg eine große Krümmung zu machen, um auf der Ostseite des gedachten Bergrückens seinen Lauf in südöstlicher Richtung wieder fortzusetzen.

Die Burg hatte eine friedliche, idyllische, fast verborgene Lage. Von dem erwähnten Bergrücken, welcher dort den Namen Dobroll (slavisch Dobrovle) führt, laufen nämlich zur Rechten und Linken zwei Vorberge aus und schließen ein muldeförmig vertieftes kleines Thal ein, in dessen Hintergrunde auf einem freistehenden, mäßig hohen Berge die Burg Suneck lag. Sie hatte daher gegen Westen gar keine, gegen Norden und Süden nur eine beschränkte, gegen Osten aber eine völlig freie, herrliche Aussicht. Sie war von mäßigem Umfang, und man hätte es ihr nicht angesehen, daß sie der Stammsitz der mächtigen, gefürsteten Grafen von Gilli war.

Noch Anfangs dieses Jahrhunderts bewohnt, ist sie gegenwärtig eine so arg zerstörte Ruine, als ob mehrere Jahrhunderte an ihrer Zerstörung gearbeitet hätten. Ihr damaliger Eigenthümer Joseph Anton Tschöckl, pensionirter Kameralverwalter der Staatsherrschaft Seiz, erbaute sich nämlich im Thale, eine halbe Stunde östlich von der alten Burg, ein Landhaus, welches er Ruhethal nannte, zu welchem Baue das Stammhaus der Grafen von Gilli die Steine hergeben mußte.

Der realistische Mann war dabei ganz in seinem Rechte, und hat dadurch auch noch dieß erreicht, daß er als Zerstörer der Beste seinen Namen für immer mit der Geschichte derselben verknüpfte.

Der Verein zur Erhaltung interessanter alter Bauwerke, wenn er damals schon bestanden hätte, würde ihn freilich kaum

zum Conservator im Santhale gewählt haben. Wie konnte er aber auch unsere jetzige Schwärmerei für alte Burgen und für die Schicksale ihrer einstigen Besitzer ahnen? Er that eben nur das, was auch Andere allenthalben thaten, und daß er dadurch an seiner guten Reputation nicht Schaden litt, beweist die Thatfache, daß er im Jahre 1815 mit dem Prädikate „Edler von Ruhethal“ in den Adelsstand erhoben wurde.

Wie das Schloß Saneck, denn dieß ist der neuere Name, ehemals ausgesehen habe, zeigt eine Abbildung desselben von M. Wischer in seiner Topographie der Steiermark; jetzt ist es, wie ich mich bei meiner Anwesenheit daselbst am 20. August 1856 überzeugt habe, eine vollständige Ruine, indem von demselben nur mehr die südöstliche Ecke, ein Thurm gegen Westen und das Hauptthor, welches in die Beste führte — alles im äußersten Verfall — und von dem übrigen Mauerwerke nur mehr Trümmer vorhanden sind.

Die ehemalige Herrschaft Saneck mit einem Landgerichte und politischen Bezirke umfaßte 2 Märkte und 26 Gemeinden, nämlich die Märkte Fraßlau und Praxberg, und die Gemeinden: 1. Dobroll in der Pfarre Fraßlau, 2. Dobroll in der Pfarre Praxberg, 3. Dornau, 4. Klein-Fraßlau, 5. Gline, 6. Gomilsko, 7. Ober- und 8. Unter-Gortsche, 9. Kamentsche, 10. Lettusch, 11. Liffay, 12. Locke, 13. St. Michael, 14. St. Matthäi, 15. Paltische, 16. Parisle, 17. Podgorie, 18. Prefferje, 19. Rabendorf, 20. St. Radigund, 21. Rafolle, 22. St. Ruprecht, 23. Sakel, 24. Topolle, 25. Unterberg, 26. Bresje. Das Flächenmaß des Bezirkes betrug 13,357 Joch 796 Quadratklaster mit einer Bevölkerung von 3854 Seelen.

Ueber die Abstammung der Freien von Saneck läßt sich zwar nichts urkundlich Gewisses sagen, jedoch sprach schon Frölich die Vermuthung aus, daß der Markgraf Starhand von Soune der Stammvater derselben gewesen sein dürfte. Auch ich bin derselben Meinung, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Geschlecht der Freien von Saneck schwang sich nicht erst im Verlaufe eines oder mehrerer Jahrhunderte vom

Stand der Ministerialen zu jenem der Freien empor, sondern erscheint schon bei seinem ersten Auftreten in der Geschichte mit Gebhard I. als ein edles und freies, und 1262 nennen sich die Brüder Gebhard, Konrad, Leopold und Ulrich die alten Freien von Seunefke.

Da der Ausdruck „die alten Freien“ so viel als die von Altersher, die seit undenklichen Zeiten, die Semp(er-)Freien bedeutet, so mußte die Erhebung ihres Geschlechtes in diesen Stand schon in einer so frühen Zeit geschehen sein, daß sich das Gedächtniß daran im Stamme ganz verloren hat.

Wenn man nun annimmt, daß jene Freien von den Markgrafen von Soune herkommen, so konnten sie sich allerdings mit Recht die alten Freien nennen, da ja Ascuin, der Stammvater jener Markgrafen, schon 1042 als Graf erscheint.

Auf eine solche uralte freie und vornehme Abstammung scheint der Ausdruck „die alten Freien“ um so mehr hinzuweisen, als er, wenigstens so viel mir bekannt ist, im 13ten Jahrhunderte sonst nirgends vorkommt und daher als ein *ἀπαξ λεγόμενον* anzusehen ist. Jedenfalls ist es unverkennbar, daß jene vier Brüder, indem sie sich die alten Freien nannten, einen Stolz in diesem ungewöhnlichen Prädikate fanden und ihre uralte, hochadelige Abstammung beurfunden wollten.

2. Patriarch Berthold von Aquileja erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1237, die wir in einem der nachstehenden Punkte noch weiter berühren werden, der vielartigen ehrbaren Dienste des edlen Mannes Konrad von Seunefke und seiner Vorältern, welche sie ihm und seinen Vorgängern erwiesen hätten (— — — nos multimoda honesta nobilis viri Conradi de Sewnekke ac progenitorum, quae nobis et praedecessoribus nostris impenderunt, servitia recolentes — — —).

Man gibt dem Ausdrucke Vorältern gewiß keine zu weite Bedeutung, wenn man darunter Vater, Großvater und Urgroßvater versteht. Demnach hätte also schon Konrads Urgroßvater der Kirche von Aquileja Dienste geleistet. Um aber dieser ohnehin mächtigen Kirche wichtige Dienste leisten zu können, mußte er ein freier, von dem Willen eines Herrn unab-

hängiger Mann und im Besitze einer bedeutenden Hausmacht, also ein Dynast und zugleich Vasall der Kirche von Aquileja gewesen sein. Letzteres konnte er unbeschadet seiner Eigenschaft als eines Freien sehr wohl sein, da ja selbst Herzoge Güter von Kirchen zu Lehen trugen.

Was ich unter 1. und 2. anführte, sollte nur dem Folgenden den Boden ebnen und andeuten, daß die Freien von Suneck von einem freien, edlen, im Santhale begüterten und mächtigen Geschlechte herstammen.

3. Welches aber konnte dieß eher gewesen sein als jenes, das man in der dem Erscheinen des ersten Suneckers unmittelbar vorgehenden Zeit im Santhale mächtig findet? Und welches war dieß? Das Geschlecht der Markgrafen, welche seit beiläufig 1036 bis 1123, also über 80 Jahre jenes Gebiet verwalteten, also Zeit und Gelegenheit genug hatten, durch Erwerbung von Eigen- und Lehengütern sich Macht und Ansehen da selbst zu verschaffen, besonders da sie derselben Partei anhängen, wie Herzog Heinrich von Kärnten aus dem Hause Eppenstein, und sich daher seiner besondern Gunst erfreuten.

4. Und sollten Namen von gar keiner Bedeutung sein? Der letzte Markgraf Starchand II. nannte sich Marchio de Soune, und der unmittelbar darauf erscheinende erste sichere Stammvater der Freien von Suneck, Gebhard I., nennt sich (nobilis) de Souna. Sollte man aus dem Gebrauche des gleichen Prädikates nicht auf eine nahe Verwandtschaft Gebhards I. mit Starchand II., und zwar, daß jener ein Sohn von diesem gewesen sei, schließen dürfen?

Allerdings war nach der Demüthigung, welche 1121 der alte Herzog Heinrich III. von Kärnten aus dem Hause Eppenstein von dem Erzbischofe Konrad von Salzburg erfahren hatte ¹⁾, auch die Macht seiner Anhänger, des Markgrafen Starchand II. von Soune und dessen Brüder Berigand, Ulrich und Bernhard gebrochen worden, und es mochte entweder noch bei Lebzeiten des H. Heinrich III. oder bald nach seinem Tode (er starb am

4. Dezember 1122) unter seinem Nachfolger H. Heinrich IV. aus dem Hause Sponheim-Lavant der Markgraf Starchand seiner Markgraffschaft entsetzt worden sein; so wie mit Gewißheit anzunehmen ist, daß er zur Sühnung seines gegen die Kirchen von Salzburg und Gurk begangenen Unrechtes manche Güter habe abtreten müssen. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß er alle seine Eigengüter und Lehen verloren habe, und zwar um so weniger, da selbst der ihm abgeneigte Biograph des Erzbischofes Konrad nichts davon erwähnt, daß Starchand sich eines Treubruches gegen den Kaiser oder den Herzog von Kärnten schuldig gemacht habe.

Seine Absetzung war daher auch Anfangs gewiß keine recht- und gesetzmäßige, sondern nur eine thatsächliche und einfach die Folge von dem Unterliegen des alten Herzogs gegen den Erzbischof und von der nach dem Tode dieses Herzogs erfolgten Besitzergreifung Kärntens durch die Grafen von Sponheim-Lavant, Feinde und Reider der Markgrafen von Soune.

Uebrigens war auch der Sturz Starchands und seiner Brüder sicher kein so vollständiger und vernichtender, wie man aus den Worten desselben Biographen: „— — — ut funditus contriti sint et ad nihilum redacti omni pristina potentia perdita“, vermuthen sollte, da man noch 1130, also wenigstens 7 Jahre nach Starchand's Sturze, dessen Bruder Berigand als Grafen, Vogt der Gurker Kirche, Besitzer großer Güter und als Schwiegervater des reichen und mächtigen Grafen Wolfrad von Treffen findet. Wie sollte man hierin auch nur eine Spur einer völligen Vernichtung seiner früheren Macht finden können? Eben deshalb können wir auch rücksichtlich seines Bruders Starchand II. mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß er zwar das Amt und die Würde eines Markgrafen und die ihm als solchen verliehenen unmittelbaren Reichslehen, nicht aber auch seine Eigen- und anderweitigen Lehengüter verloren habe.

Vermöge des Besizes dieser gewiß noch ansehnlichen Güter so wie durch seine Geburt gehörte er seit seinem Sturze dem Stande der Freien an, und hieß er früher Starchandus Marchio de Soune, so konnte er jetzt Starchandus Liber oder

¹⁾ Freiherr von Antershofen. Geschichte von Kärnten. II. Bd., S. 791—793.

Nobilis de Soune, oder, da diese Prädikate in Urkunden des 12ten Jahrhunderts bei der Anführung der Zeugen den einzelnen Personen noch nicht beigelegt werden ¹⁾, einfach Starchandus de Soune heißen.

Wenn man nun wenige Jahre nach 1123 einen Gebhardus de Soune findet, dürfte man dann wohl irren, wenn man diesen für einen Sohn des Obigen hält?

5. Aber, könnte man sagen, zugegeben, daß dieser Gebhard ein Sohn des einstigen Markgrafen Starchand gewesen sei, so folge daraus noch nicht, daß er der Stammvater des Geschlechtes gewesen sei, von dem hier die Rede sei, indem er das Prädikat de Soune, dieser aber das Prädikat de Sounekke führe, zwischen welchen ein großer Unterschied stattfindet, indem jenes das ganze Sangebiet, dieses aber nur einen einzelnen Ort in demselben bezeichne.

Dies ist wahr, beweiset aber nichts gegen die von mir vermuthete Abstammung. Gebhard I. führte das in seinem Geschlechte herkömmliche Prädikat de Soune, sein Sohn oder Enkel oder Nefte Gebhard II. aber änderte dasselbe, indem er, der Sitte seiner Zeit folgend, sich nach seiner Burg, Gebhardus de Sounekke nannte. Zudem spricht auch der gleiche Vorname beider für die angedeutete Verwandtschaft.

6. Der Ort Fraßlau war, so weit die Geschichte der Freien von Suneck zurückreicht, ein Eigenthum derselben und bildete einen integrirenden Theil ihrer Herrschaft Suneck. Selbst das Patronatsrecht über die dortige Pfarre besaßen sie schon im 12ten Jahrhunderte, wiewohl unter Widerspruch der Aquilejer Kirche.

Patriarch Berthold stand endlich von seinen Ansprüchen ab und verließ 1237 in Ansehung der vielfachen ehrbaren Dienste, welche der edle Mann Konrad von Seunekke und dessen

¹⁾ Selbst solche Urkunden, wo die Zeugen nach ihrem Adelsrange in mehrere Klassen getheilt werden, kommen im 12ten Jahrhunderte nur in sehr geringer Zahl vor, wie man sich aus den Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg von Andreas von Meißner überzeugen kann.

Vorältern der Kirche zu Aquileja geleistet hätten, demselben und seinen Erben das Patronatsrecht über die Pfarre zu Fraßlau, besonders weil sie einiges Recht auf das genannte Recht zu haben schienen, wie sie dieß vor ihm durch Zeugen bewiesen hätten.

Es mußte also der Beweis hergestellt worden sein, daß nicht nur Konrad, sondern auch schon seine Vorältern einen gegründeten, wahrscheinlich aus ihrem gutscherrlichen Rechte auf Fraßlau abgeleiteten Anspruch an jenes Patronat gehabt und dieß Recht auch ausgeübt haben. Somit ist schon Gebhard I., welcher nach 1129 erscheint, als Guts herr von Fraßlau und als Patron der dortigen Pfarre anzunehmen.

Wenn wir nun nachweisen könnten, daß vor diesem der Markgraf Starchand II. von Soune Besitzer von Fraßlau gewesen sei, so wäre die Abstammung der Freien von Suneck von jenem Markgrafen erwiesen. Nun wir wollen sehen, ob uns jene Nachweisung gelinge.

In der Stiftungsurkunde des Klosters St. Paul ddo. — — — pascali solempnitate nuper (13. April) elapsa circa Kalendas Maji (1. Mai) 1091 kommen folgende Zeugen vor: Henricus ipsius Engelberti comitis (des Stifters) filius, Ludewicus filius comitis Ludewici, Werianus de Grez, Dictricus de Kriwig, Albinus de Frazlau ¹⁾ — — — (nebst vielen andern).

Schon aus der Wichtigkeit der Urkunde geht hervor, daß die nach den beiden Grafen angeführten drei Zeugen dem Stande der Freien und Edlen angehört haben.

Zur Erspahrung einer weitläufigen Auseinandersetzung, wer dieser Albin von Frazlau (sprich Fraslau) gewesen sei, verweis ich auf die beigelegte erste Stammtafel und auf meinen Aufsatz: „Ueber den angeblichen Markgrafen Poppo-Starchand von Soune“ in den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, IV. Heft.

Aus der genealogischen Tafel ist ersichtlich, daß Albin von Frazlau dem Stamme der Markgrafen von Soune angehörte und ein Vetter (Geschwisterkind) Starchand's II., Berigand's, Ulrich's und Bernhard's war. Dieser Albin nun, aufgebracht

darüber, daß sein Oheim Werner nach dem Tode seines einzigen Sohnes Gebhard sein Schloß Reichersberg am Inn in ein Chorherrenstift umgestaltet und alle seine Güter zur Donation desselben verwendet habe, beschloß, nachdem er den Tod seines Oheims († 1090) erfahren hatte, gegen Reichersberg zu ziehen, die Chorherren daraus zu vertreiben und sich ihrer Güter zu bemächtigen, wie er dieß rücksichtlich des in der obern steirischen Mark an der Mur gelegenen Gutes Chrowat (Kraubat) bereits gethan hatte. Nachdem er noch Ende April 1091 Zeuge der Gründung des Stiftes St. Paul gewesen war, trat er den Zug gegen Reichersberg an und vollführte daselbst sein gottloses Vorhaben, starb aber bald darauf, und zwar unvermält und kinderlos. Des Gutes Chrowat, das er ungerechterweise besessen hatte, bemächtigte sich seine Braut Liutkardis, während seine Güter, und darunter Radilach und Frazlau, von welchen er das Prädikat geführt hatte, seinen Vettern zufielen. Wie sie dieselben unter sich getheilt haben, ist zwar nicht bekannt, doch ist aus mehreren Admonter Urkunden ersichtlich, daß das Gut Radilach an der Drau den Brüdern Werigand und Bernhard zugefallen war, welche es später, wahrscheinlich noch 1121, für die Losspredung vom Kirchenbanne dem Erzbischofe Konrad von Salzburg abtraten, der es hierauf dem Kloster Admont schenkte.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß das andere Gut Albuin's, nämlich Frazlau, wo er, da er sich darnach nannte, auch gewöhnlich sich aufgehalten haben mag, seinen beiden andern Vettern Starchand II. und Ulrich zugefallen sei, und diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, da Frazlau in der Mark Starchand's lag, also diesem um so willkommener sein mußte, als ein anderes entlegenes Gut.

Wenn man nun nach dem, was am Eingange des 6. Punktes gesagt wurde, annehmen muß, daß schon Gebhard I. von Soune den Ort Frazlau und das Patronatsrecht über die dortige Pfarre besessen habe, so scheint doch mit Grund geschlossen werden zu können, daß er entweder von dem Markgrafen Starchand II. oder dessen Bruder Grafen Ulrich abstamme.

Da jedoch von jenem mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er in seiner Markgrafschaft ansäßig gewesen sei, während der Aufenthalt des Grafen Ulrich nicht bekannt ist, so hat die Vermuthung, daß Gebhard I. von dem Markgrafen Starchand II. abstamme, mehr Wahrscheinlichkeit.

Das Wappen der Freien von Suneck war ein einfacher ungetheilter Schild mit zwei horizontalen rothen Balken im weißen Felde.

Ihre ältesten bekannten Besizungen waren: die Vesten und Herrschaften Suneck, Scheineck (Schöneck), Osterwiz und Liebenstein, welche vom Herzogthume Kärnten zu Lehen herührten, und seit dem 13ten Jahrhunderte die Veste und Herrschaft Lengenbergr oder Lengenburg (denn beide Benennungen kommen gleich häufig vor) ein Lehen des Bisthumes Gurk; Gutendorf, damals eine Herrschaft mit einem Landgerichte, wahrscheinlich ein herzoglich kärntnerisches Lehen; unbenannte Güter in Paß bei St. Martin und zu Retschiz, welche die Freien von Suneck von Hartnid II. von Ort erbten, herzoglich kärntnerische Lehen; mehrere unbenannte Aquilejer Lehen und eine unbenannte Herrschaft in Krain.

Dieß waren die hauptsächlichsten bekannten Besizungen der Freien von Suneck bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts. In der Folge vermehrte Ulrich und ganz besonders sein Sohn Friedrich theils durch Erbschaft, theils durch Ankauf dieselben so sehr, daß dieser 1341 wegen seines ungeheuern Grundbesizes von K. Ludwig dem Bayer in den Grafenstand erhoben wurde.

Als eine sehr weise Einrichtung verdient das Hausgesetz hervorgehoben zu werden, welches die Freien von Suneck 1262 eingeführt haben. Es schlossen nämlich die Brüder Gebhard, Konrad, Leopold und Ulrich den Familienvertrag unter sich ab, daß, wenn einer von ihnen vor den andern ohne (eheliche) Leibserben mit Tod abginge, die Ueberlebenden ihn beerben sollten.

Sie thaten dieß, um der Zersplitterung des Stammvermögens vorzubeugen, die daraus entstehen müßte, wenn es jedem Bruder, der keine Kinder hatte, erlaubt gewesen wäre, die ihm

aus der väterlichen Erbschaft zugefallenen Güter seiner Witwe oder andern Personen zu vermachen. Ob sie diesen Vertrag auch für ihre Nachkommen als bindend erklärt haben, sagt das leider allzu kurze Regest zwar nicht, aber man findet dieses Hausgesetz bei ihren Nachkommen den Grafen von Cilli in praktischer Geltung.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist bei den Freien von Suneck der Gebrauch eines doppelten Prädikates, nämlich des „von Suneck“ und des „von Lengenberg oder Lengen- burg“. Es kommt wohl auch bei einigen andern vornehmen Geschlechtern vor, daß zwei Brüder verschiedene Prädikate führen; aber vielleicht ohne Beispiel ist der bei den Freien von Suneck vorkommende Fall, daß der Vater sich von Lengenberg, der älteste Sohn aber sich von Suneck nennt, ja daß eine und dieselbe Person sich bald des einen und bald wieder des andern Prädikates bedient. Dieß dauerte fast 70 Jahre lang, bis endlich 1288 Ulrich wieder das Prädikat von Suneck annahm und ausschließlich beibehielt.

Wir beginnen nun die Reihenfolge der Sunecker, denn von einer Geschichte, ja auch nur von einer sichern und vollständigen Genealogie der ersten Glieder dieses Geschlechtes kann bei dem empfindlichen Mangel an Urkunden aus dem 12ten Jahrhunderte nicht die Rede sein.

Diese Spärlichkeit an Urkunden über die ersten Glieder unseres Geschlechtes hat ihren Grund in folgenden Umständen:

Die Freien von Suneck, im fernen Südosten hausend und an einem schnellen und leichten Verkehre mit Kärnten durch die hohen, unübersteiglichen Sulzbacher Gebirge gehindert, konnten nur selten zu den Hof- und Gerichtstagen der Herzoge von Kärnten, ihrer Landes- und Lehensherren, kommen. Aus demselben Grunde, nämlich wegen der weiten Entfernung, konnten sie auch die Residenzen ihrer geistlichen Lehensherren, der Patriarchen von Aquileja und der Bischöfe von Gurk nur selten besuchen.

Da sie somit nicht in der Lage waren, häufig um die Person des Herzogs und jener Kirchenfürsten zu sein, ihren Verhandlungen und Gerichtssitzungen beizuwohnen, mit ihnen bei

weltlichen Festen und kirchlichen Feierlichkeiten zu erscheinen und an allen wichtigen Verträgen derselben Theil zu nehmen, so darf man sich nicht wundern, daß sie in den Urkunden derselben nur so selten erscheinen.

Dazu kommt noch ein zweiter Grund. Zur Zeit, als der Stammvater der Freien von Suneck auftrat, gab es im Saualthale und überhaupt im ganzen Lande südlich von der Drau noch kein Kloster. Geistliche Gemeinschaften aber waren damals nicht nur die einzigen Kulturstätten, sondern bei kirchlichen Festen und andern Veranlassungen auch die Vereinigungspuncte von Geistlichen und Laien, wo geistliche und weltliche Geschäfte verhandelt und Verträge jeder Art abgeschlossen wurden, wobei die Anwesenden zu Zeugen standen.

Zwar wurde 1140 das Benedictinerkloster Oberburg, 1160 die Karthause Seiz und 1173 oder 1174 die Karthause Geirach gegründet, aber ihre Einwirkung auf ihre Umgebung entwickelte sich nur langsam. Wären sie fünfzig Jahre früher gegründet worden, so würden wir von den ersten Freien von Suneck und selbst von den Markgrafen von Soune weit mehr wissen, als es jetzt der Fall ist. Daher vorzüglich kommt es, daß wir aus dem ganzen 12ten Jahrhunderte über die Sunecker nur sechs Urkunden haben, und zwar nur solche, wo sie bloß als Zeugen vorkommen, und nicht eine einzige, worin von ihnen selbst die Rede wäre. Schon im 13ten Jahrhunderte, nachdem die beiden erstgenannten Klöster, nämlich Oberburg und Seiz — denn Geirach, eine Stiftung des Bischofes Heinrich von Gurk, der bald nach der Gründung starb, führte wahrscheinlich wegen unzulänglicher Dotation lange Zeit hindurch nur ein stehes Dasein — ihren Bestand befestiget, ihren Einfluß auf die Nachbarschaft erweitert und ihren Grundbesitz vermehrt hatten, und dadurch mit dem Adel der Umgegend in freundliche und feindliche Berührungen gekommen waren, werden die Urkunden von Oberburg und Seiz bereits zu einer namhaften Quelle für die Geschichte der Freien von Suneck.

Diese Quelle nimmt im 14ten Jahrhunderte immer mehr und mehr an Reichhaltigkeit zu, und es bestätigt sich auch hier

wieder die unlängbare Wahrheit, daß der Adel des Mittelalters es größtentheils nur seiner Berührung mit Kirchen und namentlich mit Klöstern zu verdanken hat, daß Nachrichten über ihn auf die Nachwelt gekommen sind.

So haben nun auch die Freien von Suneck theils durch Handlungen frommer Milde, theils durch Thaten roher Gewalt, die sie jedoch im Alter, in Lebensgefahren und auf dem Todesbette bereuten und nach Möglichkeit zu sühnen suchten, sich ihr gutes und schlimmes Andenken in den Jahrbüchern von Oberburg gesichert.

Auch gegen die Karthause Seiz traten sie zuweilen als Feinde, häufiger jedoch als Freunde und Wohlthäter auf; besonders aber wandte Ulrich, der Vater des Grafen Friedrich, der mit Oberburg ganz zerfallen war, der Karthause seine Gunst zu, und war der erste seines Geschlechtes, welcher anordnete, daß er nebst seiner Gemalin zu Seiz begraben werde, während seine Vorfahren und selbst seine Brüder, mit Ausnahme Konrad's II., der zu Seiz seine Ruhestätte fand, in der Familiengruft zu Oberburg begraben wurden.

Nach eingezogenen Nachrichten ist weder in der einen noch in der andern Kirche — und jene in Seiz ist ja selbst nichts mehr als eine Ruine, deren Schönheit selbst noch in ihrem tiefen Verfall jeden Kunstfreund mit Schmerz und mit Unwillen gegen den modernen Herostrat erfüllt, der zwar nicht durch Feuer, sondern durch Tinte, nämlich durch seinen vandalischen Vorschlag, die Kirche eingehen zu lassen, ihren Untergang herbeigeführt hat — ein Denkmal oder Gedächtnißstein über die dort begrabenen Sunecker mehr zu finden.

Der Umstand, daß das Geschlecht, von dem wir handeln, Anfangs das Prädikat „von Soune“ führte, dann aber das Prädikat „von Seuneker (Suneck)“ annahm, zugleich aber auch sich des Prädikates „von Lengenberch oder Lengenburg“ bediente, hierauf aber wieder, und zwar ausschließlich und bleibend nur das Prädikat „von Seuneker“ führte, gibt uns eine natürliche Eintheilung unseres Gegenstandes an die Hand, der wir auch folgen wollen.

I.

Die Freien von Soune.

1129—1173.

§. 1.

Gebhard I.

Dieser, der uns als der Stammvater der Freien von Suneck gilt, erscheint zum erstenmal in folgender Urkunde:

(Ohne Datum.) Geizolf, der Sohn (Hermanns) des Bruders des älteren (Grafen) Engelbert (von Sponheim-Lavant), schenkt, in Erwägung, daß seine wenigen Tage bald zu Ende gehen, sein ganzes Eigenthum der heil. Maria (der Kirche zu Gurk), dem heil. Paul (Kloster St. Paul) und dem Martirer Lambert (Kloster St. Lambrecht), und zwar der heil. Maria das Gut bei St. Martin in Osterwiz sammt den Hörigen, dem heil. Lambert das Gut zu St. Salvator bei Willaren sammt Hörigen und Zugehör, dem heil. Paul aber den Rest seines Eigenthumes, nämlich den Hof und die Kirche St. Michael in Saunien (in Saunio) mit zwei dazu gehörigen Herrengütern sammt Zugehör, drei Mansen in Lonsnich und einen halben in Eliphes und aus dem halben Mansus das Gemeinrecht durch das ganze Eliphinensergut bei Motnik mit seinen Neubrüchen, Weiden, Fischereien und Jagden u. u. Diese zwei, dem heil. Paul und heil. Lambert durch Pilgrim, mit dem Beinamen Fraz, in Wölfermarkt (als Bevollmächtigten des Schenkers) gemachten Schenkungen übernahm der Vogt beider Kirchen Bernhard (Graf von Sponheim-Lavant). Zeugen: Poppo filius Popponis comitis. Walther de Malentin. Dietrich de Chats. Gebhard de Soune. Arbo de Husruke etc. etc. (Noch 26 andere Zeugen.)¹⁾

Hier erhebt sich zuerst die Frage, wann diese Urkunde, welche kein Datum hat, ausgestellt worden sein könne. Trudpert

¹⁾ Freiherr von Ankershofen. Geschichte von Kärnten. II. Bd., 5. Heft. Regesten und Urkunden zur 5. Periode. Nr. 68, S. 118.

Neugart in seiner Geschichte des Stiftes St. Paul sagt bloß: nach 1112; Freiherr von Ankershofen setzt sie zwischen 1117 und 1120; ich aber meine, daß sie erst nach 1129 ausgestellt worden sei, indem ich den Grund dafür in der Urkunde selbst gefunden zu haben glaube. Es heißt nämlich darin: *Has duas s. Pauli sanctique Lamberti donationes — Bernhardus utriusque loci advocatus suscepit.*

Da nun Herzog Heinrich von Kärnten die Vogtei über die von ihm gestiftete Abtei St. Lambrecht und deren Güter bis an seinen Tod (er starb am 4. Dezember 1122) selbst führte, so hätte Graf Bernhard schon deshalb frühestens von diesem Zeitpunkte an Vogt von St. Lambrecht sein können. Da jedoch Herzog Heinrich in seinem Testamente bestimmte, daß nach seinem Tode die Vogtei über die Abtei St. Lambrecht dem Markgrafen Ottokar VI. von Steier und dessen Nachkommen zustehen sollte, und zwar mit der ausdrücklichen Beschränkung: „*daß deme (dem Kloster) niemen (Niemand) voyt (Vogt) were, noer (nur, außer) der aine, der Herre zu Steyer were*“, so ging die Vogtei über St. Lambrecht, indem Ottokar VI. noch vor Herzog Heinrich 1122 gestorben war, auf Ottokar's Sohn Leopold über, und erst 1129, nachdem dieser mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Ottokar VII. gestorben war, konnte Graf Bernhard, als Oheim dieses Kindes — denn er hatte Kunegund, Leopolds Schwester, zur Gemalin — jene Vogtei anstatt seines unmündigen Neffen stellvertretend übernommen haben.

Die Ausstellung der Schenkungsurkunde Ceizolfs fällt also frühestens in das Jahr 1129, mithin in eine Zeit, wo der Sturz des Markgrafen Starchand II. von Soune bereits vollbracht war und wo dieser bereits gestorben sein konnte.

Die *ecclesia S. Michaelis in Saunio* ist nach dem Dasthalten des Herrn Ignaz Orožen, Pforsers von Praxberg, die Kirche St. Michael in Frattmannsdorf im (ehemaligen) Bezirke Oberburg. Lonsnich ist wahrscheinlich die Gemeinde Loschitz im (ehemaligen) Bezirke Osterwiz. Sliphes ist das heutige Liffai bei Praxberg, welche Form durch Abstoßung des S eben so gut aus Sliphes entstehen konnte, wie die Form Wit-

schein aus Switschina (Name eines dem Stifte St. Lambrecht gehörigen Gutes in Untersteiermark). Motnik ist der Markt Möttnigg in Krain hart an der steirischen Gränze und gehörte einst zum Bezirke Osterwiz.

Der edle Mann Diebold von Chager und seine Gemalin Truta übergaben ihr Schloß Obernburg mit allem Zugehör mit fast 100 Ministerialen beiderlei Geschlechts und 500 Leibeigenen sammt deren Weibern und Kindern dem Patriarchen Peregrin von Aquileja zur Errichtung und Dotation eines Klosters daselbst, und am 7. April 1140 verkündigte der genannte Patriarch, daß er zu Obernburg ein Benedictinerkloster gegründet und demselben nicht nur die von Diebold von Chager und dessen Gemalin Truta, als den eigentlichen Stiftern, herrührende Dotation, sondern auch noch einige der Aquilejer Kirche gehörige Güter übergeben habe.

Unter den Zeugen dieser zu Aquileja ausgestellten Errichtungsurkunde erscheint weder Gebhard von Soune noch ein anderes Glied dieses Geschlechtes, was bei dem Umstande, daß die Freien von Soune die nächsten Nachbarn des neuen Klosters waren, auffallend ist. Ob nun die weite Entfernung des Ausstellungsortes — Aquileja — daran Schuld war oder ob sie aus irgend einem Grunde die Gründung des Klosters mit ungünstigen Augen ansahen, ist nicht bekannt.

Uebrigens ist bemerkenswerth, daß in der Stiftungsurkunde nach der Geislichkeit als erster weltlicher Zeuge Bernhardus comes, in der Bestätigungsurkunde aber (von Kaiser Konrad ddo. 1147 am 13. Februar zu Regensburg) als die ersten weltlichen Zeugen Heinricus dux Carinthiae, Engelbertus marchio erscheinen, was meine Ansicht bestätigt, daß damals das Saunio zum Herzogthume Kärnten gehört habe.

Unfern Gebhard I. von Soune finden wir das zweitemal in folgender Urkunde: 1144 Indictione VII. Frisaci. Erzbischof Konrad von Salzburg, verleiht dem Bischofe Roman von Gurk das Zehntrecht in dessen Bisthume. In praesentia (nach der Geislichkeit) — — — comitis Bernardi, comitis Rapotonis, comitis Wilhelmi de Huninpurch, Henrici Pris, Engelschalci

de Frisach, Udelschalei de Dietrichstein, Hermanni de Trahofen, Gebhardi de Soune, Reimberti de Truchsen, Engelberti de Sume et Burchardi filii ejus et Ernesti et multorum aliorum fidelium et ministerialium. ¹⁾

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß dieser Gebhard von Soune mit jenem in der Schenkungsurkunde, Geizolfs, eine und dieselbe Person sei.

Sonst ist gar nichts über ihn bekannt. Die nachfolgenden zwei, nämlich Leopold und Richer von Soune, dürften wohl seine Söhne gewesen sein.

§. 2.

Leopold I. von Soune.

Dieser erscheint in folgender Urkunde: 1146. Indict. VIII. Aquilejae. Patriarch Peregrin von Aquileja trifft mit dem Grafen Bernhard und dessen Gemalin Kunegund einen Gütertausch. Der Patriarch erhält von dem Grafen das Schloß Dithenia (?) sammt Zugehör, gibt aber demselben dafür 30 Marken und zwei Theile des Zehents in den beiden Pfarren Sonowiz und Seluniz (Schleuniz) und verleiht ihm noch überdieß zwei Theile des Zehents bei Choz als Lehen.

Testes: Episcopi Concordiensis et Parentinus, Comes Henricus (Goritia) Advocatus, Comes Otto de Ortenburg, Wernerus de Carisach, Gabriel, Fridericus et Hartwicus de Cavoriach; Ministeriales: Otachrus, Hermannus de Pinzan, Joannes Vicedominus, Ekebertus, Leonardus, Wolfrichal; porro Georgius de Midhuna, Luipoldus de Sounia, Wodalicus de Lavigana. ²⁾

Theils aus dem Vorausgehen der Ministerialen von Aquileja, theils überhaupt aus der tiefen Stelle unter den Zeugen könnte es scheinen, daß Leopold von Sounia selbst nur ein Ministerial sei, und daher nicht unserem Geschlechte angehöre. Allein in den Aquilejer Urkunden ist es nichts ungewöhnliches,

¹⁾ Archiv f. R. Oesterr. Gesch. Quell. V. Band, II. Heft, S. 235.

²⁾ Archiv f. R. Oesterr. Gesch. Quell. V. Band, S. 248.

daß nach den Ministerialen wieder Freie angeführt werden, als ob sie oben vergessen oder übersehen worden wären, und nun, wie hier nach porro, nachträglich angeführt wurden.

Daß dieser Leopold von Sounia ein Sohn Gebhards I. von Soune gewesen sei, ist zwar urkundlich nicht erweisbar, jedoch nicht unwahrscheinlich. Auch kommt der Name Leopold in der Folge wieder bei den Freien von Suneß vor. Der Unterschied zwischen Soune und Sounia ist ganz unerheblich, da beide so viel als Santhal bedeuten.

§. 3.

Richer von Soune.

1164 am 20. Oktober „in castro Marchburch“. Ottokar VII. Markgraf von Steier trifft mit dem Abte Pilgrim von St. Paul einen Gütertausch. Unter den sehr vielen Zeugen erscheinen gegen das Ende der Urkunde Leo cantor, Hartwicus praepositus, Richerus de Sovne (Soune), Herrandus sagittarius, Sigboto. ¹⁾

Ich gestehe, daß die tiefe Stelle, welche Richer unter den Zeugen einnimmt, allerdings einen Verdacht gegen seine Abstammung von den Freien von Soune erregt; allein ein Beweis dagegen ist dieß noch keineswegs, da wir mehrere Urkunden haben, wo erwiesene vornehme Personen ebenfalls nach vielen vorausgehenden Zeugen am Ende der Urkunden erscheinen. Ich führe statt mehrerer hier nur eine an.

Um 1111. Graf Bernhard und seine Gemalin Kunegund schenken den besten Theil ihrer Güter, nämlich die Hälfte von Bölkermarkt, die Höfe Sirnefau und Sirnowik, so wie die Ortschaften Wiffich und Lomfich für ihren erblosen Todesfall dem Kloster St. Paul. Sollten sie aber einen Erben hinterlassen, so behalten sie sich Bölkermarkt und Sirnikau vor, wogegen die übrigen genannten Güter nach dem Tode des einen oder andern Theiles dem Kloster zufallen sollen.

¹⁾ Archiv f. R. Oesterr. Gesch. Quell. VIII. Band, S. 369.

Nach 36 vorangehenden Zeugen erscheinen noch folgende zwei: Brun filius comitis, Hartroht de Wizenstein. ¹⁾

Wollte man bloß nach seiner tiefen Stelle unter den Zeugen urtheilen, so müßte man annehmen, daß Brun ein unbedeutender Ministerial sein müsse, während er der Sohn des Grafen Bernhard, und daher unter allen Zeugen, unter denen sich kein geistlicher und weltlicher Fürst so wie auch kein Graf befand, der vornehmste war. Eben so konnte auch Richer von Soune trotz dem, daß er so vielen Zeugen nachgesetzt erscheint, immerhin den Freien von Soune angehört haben. Ein nicht unerheblicher Umstand, welcher ebenfalls dafür spricht, ist auch der, daß der Namen Richer auch in der Folge wieder bei unserm Geschlechte vorkommt. Es ist nämlich eine bekannte Sache, daß in allen adeligen Geschlechtern gewisse Namen sich in mehreren Generationen wiederholen. So kamen, um nur ein Beispiel anzuführen, bei den Grafen von Görz fast nur die Namen Meinhard, Albert und Heinrich vor. Ähnliches findet man auch beim Geschlechte der Freien von Suneck. Der Name Gebhard kömmt dreimal, jeder der Namen Leopold, Richer und Konrad zweimal und nur die Namen Ulrich und Friedrich einzeln vor. Seit der Erhebung des letzteren in den Grafenstand aber wiederholen sich auch diese zwei Namen abwechselnd mit dem Namen Hermann mehrmals.

Da man nun, um auf Richer von Soune zurückzukommen, bei diesem nicht nur einen bei den Freien von Suneck beliebten Vornamen, sondern auch das den älteren Gliedern dieses Geschlechtes übliche Prädikat findet, so kann mit Grund angenommen werden, daß er diesem Geschlechte angehört habe.

Sonst ist von Richer nichts bekannt. ²⁾ Ob er oder Leopold

¹⁾ Archiv f. Geographie, Historie etc. 1820. S. 305, Nr. 94.

²⁾ In der Urkunde vom Jahre 1165 (Diplom. sac. Styriae. T. II. pag. 57 — 59), wern Markgraf Ottokar VII. von Steier die von ihm zu Seiz bei Genowitz gegründete Karthause mit Gütern ausstattet, kommen folgende Zeugen vor: Ego Otacer dei gratia Marchio de Styria, Henricus Pris, Erchenbertus gener ejus, Liutpoldus de Hoheneke et filius ejus Werardus (Weriandus) Alram, Richerus. Kotschalek,

den Stamm fortgepflanzt habe, kann bei dem völligen Mangel an Urkunden nicht entschieden werden. Nach der Zeit seines Erscheinens — 1164 — konnte Richer I. als der Sohn Gebhards I. und als der Vater Gebhards II. gelten; aber urkundlich erweisbar ist es nicht und muß daher dahingestellt bleiben.

II.

Die Freien von Suneck ¹⁾,
abwechselnd mit dem Prädikate Lengenberc oder Lengenburg.

1173—1288.

§. 4.

Gebhard II.

Dieser gab das bisher in seinem Geschlechte üblich gewesene Prädikat von Soune auf und nahm von seinem Schloße das

Otto, Walvinek — (und noch zehn andere ebenfalls bloß mit ihrem Vornamen angeführte Zeugen). Es kann kaum zweifelhaft sein, daß unter dem Zeugen Richerus Richer von Soune zu verstehen sei; ärgerlich aber ist es, daß der Schreiber der Urkunde zu den Vornamen der Zeugen nicht auch deren Prädikate hinzufügte und sie dadurch auch für die Nachwelt kenntlich machte. Wäre dies geschehen, so würde jener Zeuge gewiß als Richerus de Soune, sein Vornamen als Alramus (Adelramus) de Wizzestaine u. s. w. erscheinen. Denn wie konnte Richer von Soune, wenn er auch kein Ministeriale des Markgrafen war — auch Heinrich Pris und Leopold von Hoheneck waren es nicht — es unterlassen, an jenem Tage nach Seiz zu kommen, und dadurch nicht nur dem Markgrafen, dessen Ankunft gewiß vorher angefragt war, sondern auch dem Gotteshause selbst seine Achtung zu beweisen?

¹⁾ Wenn ich in der Folge gemeiniglich Suneck schreibe, so geschieht dies der Kürze wegen und weil ja doch auch die Form Suneck wie Suneck ausgesprochen wird. Uebrigens ist selbst die Form Suneck nicht die einzig und allein richtige, da man im Hinblick auf die Urkunden des 13ten Jahrhunderts eben so gut Seuneck schreiben könnte. Und wie verschieden findet man erst den zweiten Bestandtheil dieses Namens geschrieben!

neue Prädikat von Suneck an und führte dasselbe fast 50 Jahre lang, bis er wenige Jahre vor seinem Tode auf einmal in einer Urkunde mit dem Prädikate „von Lengenberch“ erscheint, während sein Sohn in seinem derselben Urkunde angehängten Siegel sich Konrad von Seunekke nennt.

Mit diesem Gebhard II., dessen Vater übrigens urkundlich nicht bekannt ist, beginnt auch die sichere Reihe der Freien von Suneck. Denn wenn wir auch noch auf zwei Glieder dieses Geschlechtes stossen werden, deren Vater urkundlich nicht bekannt ist, so kennen wir doch jenen Sohn Gebhards II., der seinen Stamm fortpflanzte, so wie dessen Söhne und Enkel mit voller Gewißheit.

Gebhard II. erscheint in folgenden Urkunden:

1173 am 27. Mai zu Friesach auf dem Friedhofe von St. Peter. Herzog Hermann von Kärnten bringt die Ausgleichung zwischen Bischof Heinrich von Gurk und Otto von Arneke zu Stande. Dabei wurde ausgemacht, daß Otto, wenn er den vom Herzoge vermittelten Vergleich nicht hielte, sondern wieder die Fehde begänne, vom Bischof auf sechs Wochen vorgeladen und vier Schiedsrichter, nämlich Otto von Punoche und Swiker von Hollenburg aus Kärnten, Rupold von Hohenekke und „Gebhard von Seunekke aus der March“ zu Schiedsrichtern gewählt werden sollten, deren Aussprüche rücksichtlich des zu leistenden Schadenersatzes sich Otto unterwerfen müßte. ¹⁾

Die Wahl der beiden letzteren Schiedsrichter erklärt sich daraus, weil es sich unter andern auch um ein in der Mark gelegenes bisthümliches Gut handelte, welches Reinhard Otto's Vater als Lehen besessen hatte.

1173 Indict. IIII. (soll heißen VI., wenn anders das Jahr 1173 richtig ist, da die IV. Indiction dem Jahre 1171 angehört). Patriarch Ulrich von Aquileja schenkt der Karthause Seiz alle Weinberge und Felder, welche bisher zur Pfarrkirche Sonowitz gehört hatten, welche er aber durch Tausch an sich gebracht hatte.

¹⁾ Ankershofen. Urk. Reg. 3. Gesch. K. im Archiv f. K. Oesterr. Gesch. Quelle, XI. Bd. S. 303—305.

Zeugen nach der Geislichkeit: Gebhardus de Suneck (wahrscheinlich stand in der Urkunde Sewnekke), Leupoldus de Honehe (Hohenekke), Albertus de Nasцениwoze, Eberhardus de Chazent, Woscalgus de Wicester et alii ¹⁾.

Die Seizer Urkunden sind leider von einem der alten Urkundenschriften Unkundigen copirt und besonders die Eigennamen auf arge Weise entstellt worden. Der 3. Zeuge war Albert von Rassenfuß, der 4. Eberhard von Chazenstein, der 5. Wodalschalk von Wizenstein, und wie sind deren Prädikate in der obigen Abschrift entstellt! Noch größere Unrichtigkeiten und selbst Auslassungen werden wir in der folgenden Urkunde zu bemerken haben.

Diesen Gebhard II. von 1173 nennt Frölich, weil er jenen von 1129 und 1144 nicht kannte, Gebhard I. und unterscheidet ihn wieder von jenem Gebhard, den wir in den folgenden Urkunden anführen werden, den er Gebhard II. nennt. Ich hoffe aber nachweisen zu können, daß Frölich's Gebhard I. und Gebhard II. nur eine und dieselbe Person gewesen sei. Zur Orientirung diene daher folgende Entgegenstellung:

Nach Frölich:

Gebhard I.
1173

Gebhard II.
1209. 1227.

Nach mir:
Gebhard I.
1129. 1144

Gebhard II.
1173—1227

Die Diplomataria sacra Styriae. Tom. II. pag. 84—86 enthalten eine Seizer Urkunde vom Jahre 1202, worin ich trotz des arg entstellten Vor- und Geschlechtsnamens und trotz der das genealogische Verhältniß gerade umkehrenden Auslassung des Bindewörtchens et unsern Gebhard II. von Suneck zu erkennen glaube. Frölich kannte diese Urkunde — denn es ist ja bekannt, daß er und nicht der junge Graf Johann Franz Cri-

¹⁾ Diplom. sac. Styr. T. II. pag. 60—61. In einer andern Abschrift dieser Seizer Urkunde heißt es: Gebhardus de Sunhek, Leupoldus de Honhek — — —

ftiani, damals (1756) Hörer der Philosophie im 2. Jahre, der auf dem Titelblatte bloß als Widmer genannt wird, der Verfasser des obengenannten Werkes gewesen sei — aber er scheint Gebhard II. in seiner Entstellung nicht erkannt zu haben.

Die oben angeedeutete Urkunde handelt von der Bestätigung einer schon mehrere Jahre vorher an die Karthause zu Seiz gemachten Güterschenkung. Den chronologischen Weg verfolgend wollen wir zuerst von der Schenkung und dann von deren Bestätigung sprechen, obwohl die Urkunde auf die entgegengesetzte Weise verfährt.

An demselben Tage, an welchem Patriarch Gottfried von Aquileja die Kirche der Karthause zu Seiz einweihte, schenkte Rudolph von Rasia mit Einwilligung seiner Gemalin Hildrud der Karthause in Gegenwart des genannten Patriarchen, des Bischofs Poppo, Ortolphs, Ottokars und Leopolds von Sonowitz, Gerolds von Ribitz und Konrads von der Mark unter gewissen Bedingungen zwei auf der Ebene neben der Drau an den Grenzen (des Burgfriedes) der Stadt Pettau gelegene und Candin (?) genannte Weiler.

Die Einweihung der Kirche zu Seiz geschah nach der allgemeinen Ueberlieferung im Jahre 1190, nach Muchar aber, der für seine abweichende Angabe keine Quelle angibt, im Jahre 1194¹⁾. Ist diese Angabe richtig, so mußte die Einweihung spätestens im August 1194 geschehen sein, da Patriarch Gottfried am 8. September starb. Schade, daß die Urkunde über diesen feierlichen kirchlichen Act nicht auf uns gekommen ist, indem wir unter den Zeugen desselben gewiß auch Gebhard II. von Suneck finden würden.

Obige Schenkung erneuerten nun Rudolph von Rasia und seine Gemalin Hildrud — ich lasse die Urkunde sprechen — anno — MCCII. (1202) Indictione V. tertio Idus Aprilis

¹⁾ Muchar beruft sich bloß auf die genannte Urkunde, worin jedoch das Jahr der Einweihung nicht genannt wird. Gesch. von Steierm. V. Bd. S. 6—7.

(11. April), cum inter Ottonem Sacconem (!) et Philippum lis verteretur, Duce Leopoldo tam Styriam quam Austriam ductante feliciter in praesentia domini Colonis de Rasia, fratris subscripti donatoris et Alrimi de Wissestaine, Uscialei confratris hospitalis S. Mariae de Rasia, Gaibardii filii Corradi de Sunbech, Walteri de Wlancistaine, Odorici de Rasia, Geroldi de Rinbito, Conradi de Talein, Armerici de Tochendorf, Conradi de Marchia et aliorum Actum in porticu ejusdem s. Joannis (zu Seiz) in praesentia supradictorum testium¹⁾.

Wäre diese Urkunde, welche rücksichtlich der Zeitbestimmung ihrer Ausstellung (1202 V. Indiction, 11. April, während des Streites zwischen Otto dem Welfen, Herzog von Braunschweig und Philipp von Hohenstaufen um den deutschen Thron 1197 bis 1208 und während der Regierung Leopold des Glorreichen 1198—1230) so überaus genau ist, nur auch ebenso genau copirt worden. Diefß ist aber leider nicht der Fall; denn wie wird Herzog Otto genannt? (Sacco anstatt Saxo) wie die geschenkten Weiler (Candin statt Gaidin), wie die Zeugen und darunter vorzüglich jener oder vielmehr jene zwei, die uns hier zunächst angehen? Gaibardi filii Corradi de Sunbech?

Daß und worin diese Stelle fehlerhaft sei und wie sie gelesen werden müsse, wollen wir im Folgenden nachweisen:

1. Weiß ein Jeder, der nur ein bißchen mit Urkunden des Mittelalters vertraut ist, daß die Formen Gaibardus und Conradus in lateinischen Urkunden nicht vorkommen und daher in Gebhardus und Conradus umgeändert werden müssen.

2. Es gab keine Familie Sunbech und man muß sich nur wundern, wie Muchar sich durch diese irrige Lesart täuschen lassen und die obige Stelle mit: Gebhard, Sohn Konrads von Sonnenberg, übersetzen konnte²⁾. Wenn man bei der falschen Schreibart Honche, Honhek³⁾ kein Bedenken trägt, sie in

¹⁾ Dipl. sac. Styr. II. pag. 84—86.

²⁾ Muchar. Gesch. v. Steierm. V. Band. S. 40.

³⁾ Sieh Urkunde 1173 und Anmerkung dazu.

die richtige Hohenekke abzuändern, so darf man doch wahrlich auch keine Ehen haben, die eben so unrichtige Schreibart Sunhek, und Sunbech in die wahre Sönekke oder wie Trölich der Kürze wegen schreibt, in Sunek zu verbessern.

Hienach würde also die obige Stelle so zu schreiben sein: Gebhardi filii Conradi de Sunek, d. i. Gebhards, des Sohnes Konrads von Sunek.

Allein ich halte selbst diese allerdings in den Namen verbesserte Lesart noch für unrichtig und zwar aus folgenden Gründen:

1. In Deutschland ist der in Italien häufig üblich gewesene Brauch, dem Vornamen einer Person auch den Vornamen und das Prädikat des Vaters beizufügen, nie allgemein geworden, sondern nur in einzelnen seltenen Fällen zur Unterscheidung einer Person von einer andern denselben Vornamen führenden Person beobachtet worden.

2. Gebhard II. von Sunek erscheint in zwei Urkunden vom Jahre 1173 ohne den Beisatz, daß er ein Sohn Konrads gewesen sei und 29 Jahre darauf erst sollte es nöthig erschienen haben, ihn durch jenen Beisatz näher zu bezeichnen.

Wäre die Lesart Gebhardus filius Conradi de Sunek richtig, so müßte Konrad damals (1202) entweder noch gelebt haben oder kurz vorher gestorben sein. Allein durch das ganze 12te Jahrhundert findet man keinen Konrad von Sunek, sondern nur Gebhard I. 1129 und 1144, Leopold I. 1146, Richard I. 1164 und Gebhard II. zweimal 1173.

4. Dagegen hatte aber Gebhard II. einen Sohn Namens Konrad, der 1202 bereits ein Jüngling sein konnte.

In Anbetracht dieser Umstände glaube ich also die obige Stelle so lesen zu müssen: Gebhardi et filii ejus Conradi de Sunek.

Daß aber Gebhard II. schon 1202 einen erwachsenen Sohn haben konnte, erhellt aus Folgendem: Er erscheint 1173 bereits als Zeuge, mag also damals ein Jüngling von etwa 20 Jahren gewesen sein. Heiratete er zehn Jahre später also

1183, so konnte er 1202 immerhin schon einen Sohn von 16—18 Jahren haben.

Gebhard II. finden wir ferner in folgenden Urkunden:

1209 am 10. September zu Marchburch. Herzog Leopold von Oesterreich und Steier erneuert und dotirt die in Verfall gerathene Karthause Geirach, übernimmt die Vogtei darüber und bewilliget seinen Ministerialen, derselben unbewegliche Güter schenken zu dürfen. Zeugen: Weregandus de Hohenek, Gebhardus de Sunek, Leutoldus de Peka, Dietmarus de Lichtenstain, Otto de Chremis, Ulricus de Stubenberch, Cholo de Truchsen et fratres ejus Gottfridus et Otto, Fridericus de Petowe, Reimbertus de Murek, Albertus de Roas (Rohats), Cholo de Rasia, Bertholdus dapifer de Emberberch, Albero de Grimenstain — — (noch 12 andere ¹⁾).

1211 am 24. August zu Graß. Heinrich Markgraf von Istrien verkündet, daß Bischof Walthar von Gurk für seine Kirche von den beiden Ministerialen des Markgrafen, Winther und Gottfried von Kronowe, ein Gut an der Mur in Chunisdorf um 110 Mark gekauft habe, und daß er (Markgraf), seine Gemalin Sophia und deren Mutter, die Herzogin Agnes, für sich und alle ihre Verwandte und Nachkommen in diesen Verkauf eingewilliget und auf jenes Gut Verzicht geleistet haben. Zeugen: Henricus Pris, Doringus de Nidegge, Popo Kalcho, Dnus Gerloh, Reinherus de Wolkinbere, Henricus et frater suus Otto, Meinhardus, Cimhilt, Henricus de Insula, Engilscalculus de Rabinsperc, Waltharus Notarius, Dnus Gebhardus de Sönegge, Dnus Ortolfus de Gurgvelt, Dnus Werianus de Hohimegge, Dnus Henricus de Rosinpach, Dnus Uscaleus de Rabinsperc ²⁾).

Man könnte sich vielleicht wundern, daß Gebhard von Sunek, der in der Urkunde von 1209 unter so vielen und so ansehnlichen Zeugen als der zweite erscheint, in der Urkunde von 1211 die 13. Stelle einnimmt. Allein diese Urkunde ge-

¹⁾ Meißner. Urk. Reg. 3. Gesch. der Babenberger. S. 112.

²⁾ Archiv f. K. österr. Gesch. Quell. XIX. Bd. I. Abth. S. 193.

hört zu denjenigen, wo die Zeugen nach Gruppen angeführt werden, wobei die Zeugen der zweiten Gruppe eben so vornehm oder noch vornehmer sein können als die Zeugen der ersten Gruppe. So schließt diese in unserer Urkunde mit Walthar dem Notar, worauf Gebhard von Suneck die zweite Gruppe eröffnet, die sämtlich ansehnliche Herren aus dem Santhal und Umgebung enthält. Doch darf man bei der Schätzung der Zeugen nach ihren Plätzen nicht kleinlich zu Werke gehen, da dieselben Zeugen in verschiedenen Urkunden auch verschiedene Plätze einnehmen. So geht Weriand von Hoheneck, ebenfalls ein Freier und Vornehmer, liber et nobilis, der schon 1165 mit seinem Vater Leopold in der Stiftungsurkunde der Karthause Seiz als Zeuge vorkommt, in der Urkunde von 1209 dem Gebhard von Suneck vor, in der Urkunde von 1211 aber nach.

1220 am 8. Januar zu Traberg (Unter-Drauburg). Herzog Leopold von Oesterreich und Steier verspricht auf die Bitte des Patriarchen Berthold von Aquileja und des Propstes Leonhard von Deberndorf in Kärnten seine Vogtei über die Besitzungen des Stiftes Deberndorf nicht mehr an Untervögte zu verleihen. Zeugen: Udalricus abbas s. Pauli in Lavent, Chönradius Ozziacensis praepositus. Meinhardus comes de Görz, Wilhelmus comes de Huneburch et nepos ejus comes Wilhelmus, Gebhardus de Sonek et filius ejus Chunradus, Leopoldus de Honek (Hoheneck) et frater ejus Wilhelmus, Ulrichus de Pekach — — (noch 10 andere Zeugen) ¹⁾.

In dieser Urkunde finden wir Gebhard II. von Suneck und dessen Sohn Konrad unmittelbar nach dem Grafen als Zeugen angeführt und den Brüdern Leopold und Wilhelm von Hoheneck, deren Vater zwischen 1211 und 1220 gestorben sein mußte, vorangehend.

1224 am 8. Februar zu Marchburch. Herzog Leopold von Oesterreich und Steier gibt mehrere Satzungen in Betreff der von ihm bei der Kirche St. Megidii erbauten steinernen Brücke über die Save. Zeugen: Gebhardus nobilis de Sonek

¹⁾ Meißner. Urk. Reg. 3. Gesch. der Babenberger. S. 125.

et Chunradus filius suus, Liupoldus nobilis de Hoheneck et frater ejus (Wilhelmus), Hartnidus de Ort, Albertus de Rohas — — (noch 9 andere Zeugen) ¹⁾.

Auch in dieser Urkunde geht Gebhard von Suneck allen Zeugen voran und erscheint zum erstenmale mit dem Prädikate „nobilis“ der Edle, welches außer den Suneckern nur den Brüdern Leopold und Wilhelm, den Söhnen Weriands von Hoheneck, beigelegt wird.

Dies Prädikat beweist, daß die Sunecker nicht zur Klasse des Dienstabels, der Ministerialen, sondern zu der über diesen stehenden Klasse der Freien gehörten, welche beim Eintritte einer Standeserhöhung nur in den Grafenstand erhoben werden konnten. So erscheint in der folgenden Urkunde vom Jahre 1227 Ulricus nobilis de Beka (Pekau) und 10 Jahre darauf erscheint er schon als Ulricus comes de Phannenberch oder auch noch mit dem alten Prädikate: Ulricus comes de Beka. Bei den Suneckern trat die Standeserhöhung erst ein Jahrhundert später ein.

Uebrigens folgt daraus, daß Gebhard II. erst 1224 das erstemal als nobilis, edel, (gleichbedeutend mit liber frei) erscheint, keineswegs, daß er erst damals in den Stand der Freiherrn erhoben worden sei. Denn wie hätten sich in diesem Falle die Brüder Gebhard III., Konrad II., Leopold II. und Ulrich im Jahre 1262 die alten Freien von Suneck nennen können, wenn ihr Freiherrn-Diplom nicht älter als nur etwa 40 Jahre gewesen wäre? Doch ich verweise, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das, was ich hierüber in der Einleitung gesagt habe.

1227 am 17. Februar zu Graz. Herzog Leopold von Oesterreich und Steier bezeugt, daß zwischen der Propstei Seckau und den Brüdern Leutold und Ulrich von Wildon wegen des Gutes Guberniz ein Vergleich geschlossen und dadurch ein langer Streit beendet worden sei. Zeugen: Gebhardus nobilis de Sonek, Ulrichus et Leutoldus nobiles de Beka, Hadamarus et

¹⁾ Meißner. Urk. Reg. 3. Gesch. der Babenberger. S. 132—133.

Heinricus fratres de Chunringen, Cholo de Truchsen, Otto de Traberch, Reimbertus de Murek, Hartnidus de Ort, Wulfingus de Stubenberch, Albertus de Rohas — — (noch 8 andere Zeugen) ¹⁾.

Auch hier geht Gebhard von Suneß wieder allen Zeugen vor und theilt das Prädikat nobilis nur mit den Pöckauern.

Die nachfolgende Urkunde setzte ich aus zwei Gründen zu, nämlich zuerst weil sie kein Datum hat, dann weil unser Gebhard II. darin mit einem Prädikate erscheint, welches er bisher noch nie geführt hatte, nämlich mit dem Prädikate „von Lengenburgh“, was ebenfalls darauf hinzudeuten scheint, daß diese Urkunde später als die bisher angeführten ausgestellt worden sei. Sie ist aber auch deshalb wichtig, weil sie die erste ist, welche von den Suneßern handelt und weil ihrem Originale noch das Siegel eines Suneßers anhängt. Von welcher Wichtigkeit insbesondere dieses Siegel sei, werden wir an seinem Orte anführen. Die Urkunde lautet:

(Ohne Datum) Notum sit universis ad quos presens pagina pervenerit, quod ego Gebhardus de Lengenburgh obligavi omnem advocatiam, quam habeo super prediis monasterii Obernburgensis in marchia et Obernburgh, abbati ejusdem loci pro XII marcis denariorum tali pacto, quod nec ego nec precones mei nec aliquis officiatorum cum eisdem prediis habeamus disponere quicquam, nisi quod ea sine omni emolumento tuear ac defendam et si aliquis meorum me forte ignorante ea leserit, si non ei sufficienter satisfecero, cadam ab omni jure ejusdem advocatie et filius meus eadem bona erga me et meos tueatur, tempore vero vite mee filius meus non habeat potestatem redimendi hanc advocatiam, quo expleto filius meus dabit abbati tantum V marcas et jure suo in ipsa gaudebit plenarie, ego autem, si ipsam redimere voluero, XII marcas persolvam. Sane ut hec omnia firma maneat et inconvulsa, presentes conscribere feci et sigillo domini episcopi Petensis, meo et filii mei de cujus voluntate et consensu facta sunt communivi. Testes hujus sunt

¹⁾ Meißner. Urk. Reg. 3. Gesch. der Babenberger. S. 137.

suprascriptus episcopus. h. (Hartnidus) saunie. b. (Bertholdus) villacensis archidiaconi. c. (Conradus) decanus saunie. h. (Henricus) laibacensis. o. (Otto) sancti petri plebani. albertus de bernowe. rodolfus fridericus eberhardus de sovneke et alii plures.

Diese für die Geschichte der Freien von Suneß wichtige Original-Pergament-Urkunde, 6 Zoll lang und 3 Zoll zwei Linien breit, an welcher das dritte Siegel, nämlich das des Sohnes, welches für uns die größte Wichtigkeit hat, noch vorhanden ist, befindet sich im Archive des dem Bisthum Laibach gehörigen Schlosses Oberburg.

Auf der Rückseite der Urkunde stehen zwei Aufschriften, eine ältere und eine jüngere. Jene lautet: *D obligacio advocatie ¶ fec Gebh. ¶ lengeb. sup noris poss i march et obnbg* (De obligatione advocatiæ, quam fecit Gebhardus de Lengenburgh super nostris possessionibus in marchia et Obernburgh). Diese Inhaltsanzeige dürfte aus der Zeit der Urkunde selbst stammen.

Die jüngere Aufschrift lautet: Gebhardy de Lengenberck obligat oem (omnem) advocatiã, qua habet in praediis Monrii (Monasterii) Oberburgens pro XII. M. den. (marcis denariorum) cum pacto reluendi.

Eine noch viel spätere Hand setzte hinzu: 1328. VII. (und mit Bleistift) 86. Letztere zwei Zeichen sind offenbar Archivsignaturen, während 1328 wahrscheinlich das Ausstellungsjahr der Urkunde bezeichnen sollte. Wenn es dieß sein sollte, so hat der gute Schreiber gerade um ein Jahrhundert gefehlt. Hätte er 1228 geschrieben, so dürfte dagegen nichts einzuwenden sein.

Ich glaube nur die Pflicht des Dankes zu erfüllen, wenn ich hier in kurzem anführe, wie ich zur Einsicht der Originalurkunde gelangt bin. Zugleich dürfte dieß für andere, die mit ähnlichen Forschungen beschäftigt sind, ein Fingerzeig sein, wie genealogische Schwierigkeiten, die aus dem plötzlichen Auftauchen eines bisher unbekanntes Prädikates entstehen, sich oft einzig und allein nur durch Einsicht der Siegel heben lassen. Für die viele Mühe und Beharrlichkeit, womit ich diese Forschung durch-

führte, bin ich durch den glücklichen Erfolg auf das reichlichste entschädiget worden.

Das Archiv des st. st. Joanneums besitzt Abschriften von 52 Urkunden des ehemaligen Benedictiner-Stiftes Oberburg von Karl Schmuß, dem verdienstvollen Verfasser des historisch-topographischen Lexikons von Steiermark, und darunter auch jene der voranstehenden Urkunde. Allein diese Abschrift ist wie in mehreren anderen Punkten so an der wesentlichsten Stelle, nämlich im Namen der Hauptperson unrichtig, indem diese daselbst Gebhardus de Lengenbach genannt wird. Nun waren mir die Freien und Edlen von Lengenbach, Dombögte zu Regensburg, aus Meiller's Regesten ¹⁾ hinlänglich bekannt; allein diese waren wohl in Baiern und Oesterreich, aber nicht in Steiermark und am wenigsten im Santhale begütert und standen daher mit dem Kloster Oberburg in gar keiner Berührung.

Ich schöpfte somit gleich die Vermuthung, daß statt Lengenbach vielmehr Lengenburch gelesen werden müsse, welche Vermuthung nicht nur durch zwei Regesten der fraglichen Urkunde, welche ich vom Herrn Ignaz Drozen, Pfarrer zu Praxberg, erhielt, sondern auch durch den vollständigen Abdruck dieser Urkunde in der Austria sacra ²⁾ zur vollen Gewißheit erhoben wurde.

Allein damit war es noch nicht abgethan. Es fragte sich: Gehörte dieser Gebhard von Lengenburch zum Geschlechte der Freien von Suneck? Aus zwei Gründen glaubt' ich dieß annehmen zu können, einmal weil der Vorname Gebhard jenem Geschlechte eigen war und dann weil die Sunecker auch später mit dem Kloster Oberburg in beständiger theils freundlicher theils feindlicher Berührung standen. Allein wer hätte es ohne Beweis geglaubt? und wie konnte dieser Beweis hergestellt werden? Ja wenn wenigstens Gebhards Sohn, von dem in der Urkunde die Rede ist, bei seinem Vornamen genannt worden wäre,

so hätte sich meine Annahme, wenn auch nicht erweisen, jedoch mindestens wahrscheinlich machen lassen. Aber dreimal heißt es in der Urkunde filius meus, ohne daß es dem Schreiber beliebt oder nöthig erschienen hätte, denselben auch nur einmal beim Vornamen zu nennen.

Bei dieser Stupidität des Schreibers, der auch den Abt von Oberburg nicht nannte und der Urkunde kein Datum gab, beruhete meine Hoffnung hinter den wahren Sachverhalt zu kommen, einzig und allein auf der Einsicht des dritten Siegels (sigillis Episcopi Petensis, meo et filii mei). Daß aber dieß, wenn auch in verlegtem Zustande, sich noch an der Originalurkunde befände, schloß ich aus folgender Anmerkung, welche Herr Schmuß seiner Abschrift beifügte: Ex Originali membranaceo tribus sigillis, quorum primum fractum, secundum deest, et tertium laesum.

Es galt nun die Originalurkunde ausfindig zu machen, von welcher Herr Schmuß nur angibt, daß er sie 1824 copirt habe, ohne zugleich anzugeben, wo sie sich damals befunden habe.

Meiner Vermuthung nach konnte dieß nur zu Oberburg geschehen sein. Dort also suchte ich die Urkunde. Doch meine dießfalls eingezogenen Erkundigungen blieben ohne Erfolg, indem es hieß, die fragliche Urkunde befände sich nicht daselbst. Da ich nun vermuthen mußte, daß sie seit 1824 in das bisthümliche Archiv zu Laibach gekommen sei, ließ ich daselbst nachforschen, bekam aber zur Antwort, daß sie trotz sorgfältigen Nachsuchens dort nicht aufgefunden werden könne. Bei meiner dadurch bestärkten Ueberzeugung, daß sich das gewünschte Pergament noch zu Oberburg befinden müsse, ersuchte ich den Herrn Pfarrer Drozen zu Praxberg, bei einem gelegentlichen Besuche daselbst die fragliche Urkunde aufsuchen und mir das 3. noch vorhandene Siegel derselben genau beschreiben und dabei besonders auf das Wappen und die Umschrift achten zu wollen.

Kurze Zeit darauf erhielt ich eine Schachtel und darin sorgfältigst verwahrt die so sehnlich gewünschte Urkunde sammt dem Siegel. Ich brauche nicht erst zu bemerken, wie hoch ich darüber erfreut war und mit welcher Spannung ich das entscheidende Sie-

¹⁾ Andreas von Meiller. Regesten zur Gesch. der Babenberger. S. 333.

²⁾ Austria sacra. Geschichte der österr. Kaiserth. Von Marian (Fiedler). IV. Theil. VII. Band. S. 270.

gel in die Hand nahm. Aber wie groß war erst meine Freude, als ich beim ersten Blick auf das Wappen und die Umschrift entdeckte, daß meine Vermuthung vollkommen richtig gewesen sei. Denn vor mir lag das Suneckische Wappen — die zwei Querbalken — und um dasselbe herum die zwar theilweise beschädigte, aber immerhin in den wesentlichen Theilen noch deutlich lesbare, jedoch umgekehrt angebrachte Umschrift:

3H -- N3W02 2V0A H3 +

das ist: + **CH (VNR) ADVS . (DE) SOWEN . (EC) . HE.**

Herr Dr. Schmit, Ritter v. Tavera, st. st. provisorischer Archivar, hatte die Güte, mir das Siegel in Gyps abzuformen, in welchem Abguß die Umschrift in der gewöhnlichen Richtung von der Linken zur Rechten erscheint. Sowohl vom Originalsiegel als auch von dem Abguße ließ ich Zeichnungen anfertigen, welche hier beigelegt sind.

Also, um auf unsern Gegenstand zurückzukommen, aus dieser Urkunde und deren Siegel geht hervor, daß Gebhard von Lengenburg einen Sohn hatte, welcher sich Konrad von Sowneche (Suneck) nannte. Da wir aber aus mehreren Urkunden eben diesen Konrad von Suneck als Sohn Gebhards (II.) von Suneck kennen gelernt haben, so muß wohl jener Gebhard von Lengenburg mit diesem Gebhard von Suneck eine und dieselbe Person gewesen sein.

Warum er, nachdem er von 1173 bis 1227 sich des Prädikates Suneck bedient hatte, auf einmal das Prädikat Lengenburg angenommen habe, ob diese Bestie erst damals in seinen Besitz gekommen oder schon vorher von ihm besessen worden sei, dieß alles ist unbekannt.

Lengenburg oder wie man es in der Folge in Urkunden geschrieben findet, Lengenberch oder Lengberg ist das noch jetzt bestehende Schloß Lemberg zwischen Neufkirchen und Neuhaus an dem Bache Göding, welche heutige Benennung durch Abstoßung des **g** und Uebergang des **n** in **m** aus Lengberg entstanden ist.

Lengenburg war ein Eigenthum des Bisthums Gurk

und eine sehr ausgedehnte Herrschaft ¹⁾. Welche Familie es vor den Suneckern als Lehen von Gurk besessen habe, ist nicht bekannt.

Für uns ist Gebhard II. von Suneck der erste bekannte Besitzer von Lengenburg, wovon er auch in der vielbesprochenen Urkunde das Prädikat führte.

Aber aus welchem Jahre stammt diese?

Ja, wenn es dem Schreiber der Urkunde eingefallen wäre, ihr ein Datum zu geben oder wenigstens den Namen des Abtes von Oberburg, mit welchem Gebhard den Vertrag schloß, zu nennen! Von dem Horazischen Verse: Brevis esse laboro, obscurus fio, mochte der gute Mönch wohl nie was gehört haben.

Was das auf der Rückseite der Urkunde von späterer Hand geschriebene angebliche Datum 1328 betrifft, so ist dasselbe offenbar unrichtig, da 1328 bereits Gebhards II. Urenkel Friedrich I. lebte, welcher 1341 in den Grafenstand erhoben wurde. Hätte jene Hand 1228 geschrieben, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Damals lebten Gebhard II. und sein Sohn Konrad I. von Suneck so wie auch die angeführten Zeugen, wie wir dieß von einigen derselben nachweisen können. Der Bischof von Petena (Poppo) erscheint in den ersten drei Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts mehrere Male in den Heunburger Urkunden, so wie auch zugleich mit dem nachfolgenden Berthold in der Oberburger Urkunde vom Jahre 1231, und Berthold der Erzdiakon von Willach so wie Konrad der Dekan von Saunien erscheinen 1237 in einer Urkunde, die wir später anführen werden, als Zeugen. Uebrigens will ich keineswegs behaupten, daß die Urkunde wirklich 1228 ausgefertigt worden sei. Es konnte dieß auch schon einige Jahre früher geschehen

¹⁾ In dem Diplome vom Jahre 1341, womit K. Ludwig der Baier Friedrich den Freien von Suneck in den Grafenstand erhebt, kommt folgende Stelle vor: districtus a pago Seluk infra Hohe- nek usque ad pagum Gaberch — — — a pago Gruwiliz prope terminos Landsperch usque ad pagum Sabiak prope Feistriz, quod totum olim erat in Dominio Lengeburch. — — — „was einst alles zur Herrschaft Lengeburch gehörte“.

sein, da schon 1222 Gebhards Sohn Konrad mit dem Prädikate: de Lengenburch und 1224 Leopold, wahrscheinlich ebenfalls ein Sohn Gebhards, mit demselben Prädikate erscheint. Wir werden aber gewiß nicht irren, wenn wir diese Urkunde in die Zeit von 1220 bis 1228 setzen.

Wir wollen nun auch den Inhalt unserer Urkunde mittheilen und thun dieß am besten, wenn wir dieselbe übersetzen.

„Bekannt sei es allen — — —, daß ich Gebhard von Lengenburg die ganze Vogtei, welche ich über die Güter des Klosters Obernburg in der Mark und in (dem Bezirke) Obernburg habe, dem Abte desselben Ortes für 12 Mark Pfennig unter folgenden Bedingungen verpfändet habe: 1) daß weder ich noch meine Frohnbothen ¹⁾ noch einer meiner Beamten mit denselben Gütern etwas zu schaffen haben sollen, außer daß ich dieselben unentgeltlich schirme und vertheidige und 2) daß ich, wenn einer der Meinigen ohne mein Wissen dieselben beschädiget und ich dafür nicht genügenden Ersatz geleistet hätte, des ganzen Rechtes jener Vogtei verlustig werden und mein Sohn dieselben Güter gegen mich und die Meinigen vertheidigen soll. 3) Bei meinen Lebzeiten jedoch soll mein Sohn die Macht, jene Vogtei zurück zu lösen, nicht haben, nach meinem Tode aber wird er dem Abte nur 5 Mark (Pfennig) geben und sich seines Rechtes an derselben vollständig erfreuen. 4) Wollte aber ich dieselbe zurück lösen, so sollte ich 12 Mark bezahlen.“

„Damit aber alles dieß fest und unerschütteret bleibe, so hab ich gegenwärtige Urkunde schreiben lassen und sie mit des

¹⁾ Im Originale heißt es: praecones, von welchem Worte das Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis von Du Cange Tom. V. pag. 699—700 folgende Bedeutungen angibt: 1. Praeco Praetor seu Iudex Urbanus, Major, nostris Maire. 2. Praecones isti, quos Saxones Fronbotten vocant, sunt minores Scabini. 3. Praeco apparitor, viator, Italis Commendador, nostris Serjant.

Man könnte daher praecones wohl auch durch Dorfschöffen oder Gerichtsdiener übersetzen; ich zog jedoch, weil sie mir die passendste schien, die altsächsische Benennung Frohnbothen vor.

Herrn Bischofs von Petena, meinem und meines Sohnes, mit dessen Einwilligung es geschehen ist, Insiegel bekräftiget. Zeugen dessen sind: der obengenannte Bischof. H. (Hartnid) Erzdiakon von Saunien. B. (Berthold) Erzdiakon von Villach. K. (Konrad) Dekan von Saunien. H. (Heinrich) Pfarrer von Laibach. D. (Otto) Pfarrer von St. Peter. Albert von Bernowe. Rudolf, Friedrich, Eberhard von Suneke und andere mehr.“

Aus diesem Vertrage geht zunächst hervor, daß Gebhard von Lengenburg oder Suneck Vogt von Obernburg gewesen sei und zwar sowohl über die im Bezirke Obernburg als auch über die außerhalb desselben gelegenen Güter des Klosters. So wenigstens versteh' ich den Gegensatz: super praediis — — in Marchia et Obernburg (sitis). Unter Marchia ist nämlich nicht nur Saunien, sondern auch der östliche Theil von Krain, die Mark an der Save zu verstehen, wo Obernburg ebenfalls und namentlich östlich von Stein Güter besaß. Dieser Mark wird der eigentliche Bezirk Obernburg, der von der Gerichtsbarkeit des Herzogs von Kärnten und seiner Hauptleute auf der Mark ausgenommen und befreit war, entgegengesetzt. Wie sehr das Stift an dieser Immunität seines Bezirkes festhielt, werden wir in der Folge sehen.

Die Vogtei über die Güter von Obernburg blieb bei den Freien von Suneck bis beiläufig zum Jahre 1260, wo sie ihnen wegen Nichteinhaltung des Vertrages von 1255 abgenommen und an Friedrich von Pettau übertragen wurde.

Gebhard II. versetzte 1220—1228 die Vogtei um 12 Mark Pfennig, während Ulrich Graf von Heunburg dieselbe Vogtei dem Abte desselben Klosters 1293 um 100 Mark Silber Wiener Gewichtes und um 100 Mark Nglajer verpfändete. Wie selten mußte 1220—1228 das Geld gewesen sein, und welch hohen Werth mußte es damals gehabt haben! Die drei Zeugen Rudolph, Friedrich und Eberhard von Suneck halte ich für bloße Dienstmänner oder Beamte Gebhards, besonders da in der Urkunde selbst von Frohnbothen und Beamten desselben die Rede ist.

Dies ist die letzte ¹⁾ Urkunde, worin Gebhard II. von Suneck oder Lengenburg vorkommt und er scheint bald darauf gestorben zu sein und zwar in hohem Alter, da er von 1173 bis 1228 also durch 55 Jahre in den Urkunden erscheint. War er 1173 ein Jüngling von etwa 20 Jahren, so zählte er 1228 bereits 75 Jahre.

Ohne Zweifel wurde er als Vogt von Obernburg in der Kirche daselbst zur Ruhe bestattet.

Wie Gebhards II. Gemalin geheissen habe, und aus welchem Hause sie gewesen sei, ist nicht bekannt. Nach dem Obernburger Regest vom 29. Juni 1263 könnte man zwar vermuthen, daß sie aus dem in Oesterreich und Steiermark reich begüterten Geschlechte der Herren von Ort herstammte und eine Tochter Hartnids I. und eine Schwester Hartnids II. von Ort († 1245) gewesen sein dürfte, weil, wie jenes Regest sagt, nach dem Aussterben dieses Geschlechtes mit Hartnid III. († 1262 oder Anfangs 1263) Gebhards II. Enkel vermöge „Abstammung“ Hartnids Güter in Saunien geerbt haben „non obstante quod illi (Libertini de Sewneke) Hartnido successerunt propagine successiva — — et quia praefati Libertini ad nos (Ulricum ducem Carinthiae) dictis de Ort decedentibus sunt devoluti.“

Aber ich werde beim Jahre 1263 nachweisen, daß die erste Stelle dieses Regestes ganz und gar unrichtig sei, folglich für die Verwandtschaft der Freien von Suneck mit den Herren von Ort gar nichts beweisen, und daß auch aus der zweiten Stelle dafür nichts gefolgert werden könne, weil sich eine Nachfolge der genannten Freien in den Lehen jener von Ort auch ohne Annahme einer Verwandtschaft zwischen ihnen erklären lasse.

¹⁾ Vorausgesetzt, daß sie wirklich 1228 ausgestellt wurde, sonst ist die Urkunde vom 17. Februar 1227 die letzte Urkunde.

Gebhards II. Söhne im Allgemeinen.

Urkundlich kennen wir nur einen Sohn Gebhards II. nämlich Konrad, welcher, wie wir bereits gesehen haben, in mehreren Urkunden zugleich mit dem Vater erscheint und ausdrücklich dessen Sohn genannt wird. Aber außer diesem Konrad finden wir 1224 einen Leopold von Lengenburg und 1263 als bereits verstorben einen Richer von Suneck, die wir ebenfalls für Söhne Gebhards II. halten müssen, und zwar aus folgendem Grunde. Denn erstens führen sie dieselben zwei Prädikate, die wir bei Gebhard und seinem gewissen Sohne Konrad finden und gehören daher zu dieser Familie und zweitens gab es seit 1173 außer Gebhard II. ja gar keinen andern Herrn von Suneck oder Lengenburg, der ihr Vater hätte sein können.

Dieser Annahme scheinen zwar die Urkunden im Allgemeinen, worin immer nur Gebhard mit seinem Sohne Konrad erscheint und insbesondere jene über die Verpfändung der Vogtei von Obernburg entgegenzustehen, worin Gebhard immer nur von einem Sohne — filius meus heisst es dreimal — (nämlich von Konrad) spricht. Hätte er nun mehrere Söhne gehabt, so hätte Konrad als der älteste derselben und als Nachfolger in der Vogtei mit den Worten filius meus natu maximus näher bezeichnet werden sollen.

Allerdings hätte dieß geschehen sollen, wenn der Verfasser der Urkunde einige Einsicht gehabt hätte. Allein daß es ihm eben an dieser gebrochen habe, beweisen die bereits oben gerügten vier wesentlichen Mängel der Urkunde zur Genüge.

Daß Leopold und Richer nicht, wie Konrad, zugleich mit Gebhard II. in Urkunden erscheinen und dessen Söhne genannt werden, ist wahr, beweiset aber noch nichts gegen meine Vermuthung, daß auch sie Gebhards II. Söhne seien. Warum sie aber nicht so wie Konrad in Urkunden vorkommen, wer weiß es? Und bleibt diese Frage nicht dieselbe, wenn sie auch wirklich nicht Gebhards II., sondern irgend eines uns unbekann-

ten Suneckers Söhne gewesen wären? Oder will man zurückgehen bis zu Richer I., welcher nur einmal, 1164, vorkommt oder gar zu Leopold I., welcher ebenfalls nur einmal, 1146, erscheint und entweder einen von diesen zweien zum Vater der beiden obigen machen oder gar Richer II. von Richer I. und Leopold II. von Leopold I. abstammen lassen? In beiden Fällen sehe man zu, wie man die Lebenszeit der Söhne mit jener des Vaters oder der Väter in Einklang bringen könne.

Da Leopold II. und Richer II. ohne Nachkommenschaft starben, so wollen wir zuerst von ihnen und dann von Konrad handeln.

§. 6.

Leopold II.

Dieser erscheint in keiner Urkunde. Die einzige Spur seines Daseins findet man bei dem Minnesänger Ulrich von Lichtenstein. Denn in seinem Gedichte über das Turnier zu Friesach im Jahre 1224 ¹⁾ führt er unter den Edelherrn und Rittern, welche dabei anwesend gewesen seien, auch Konrad von Suneck und Leopold von Lengenbourg jedoch nicht unmittelbar nach einander an, sondern an ganz verschiedenen Stellen und ohne bei dem einen oder dem andern beizusetzen, daß sie Brüder gewesen seien. Er scheint überhaupt mit denselben nicht näher persönlich bekannt gewesen zu sein und daher auch ihr Verwandtschaftsverhältniß nicht gekannt zu haben, denn sonst würde er sie wohl Brüder genannt und sie beide zugleich und nicht bloß den Konrad von Suneck allein unter den Freien angeführt haben. Zu diesem Umstande kam noch die Verschiedenheit der Prädikate, die den Dichter vollends getäuscht haben mochte.

Welchen historischen Werth nun dieses Gedicht habe und ob man allen Angaben des Dichters rücksichtlich der Personen, welche jenem Turniere beigewohnt haben sollen, vollen Glauben schenken dürfe oder nicht, mögen Andere entscheiden. Ich erlaube

¹⁾ Ulrich von Lichtenstein — — mit Anmerkungen von Theodor von Karajan. Herausgegeben von Karl Lachmann. Berlin 1841. S. 62—106.

mir nur dieß Eine zu bemerken, daß ich in einer Angabe des Dichters einen Anachronismus entdeckt habe. Bei jenem Turniere, sagt er, sei auch Ulrich Graf von Phannenberg erschienen. Im Jahre 1224 aber gab es noch keinen Grafen Ulrich von Phannenberg, sondern die Person, die darunter gemeint ist, hieß damals noch Ulrich der Freie von Pekkah (Pekau) und wurde erst 1237 in den Grafenstand erhoben. Es scheint somit auch das Gedicht erst frühestens 1237 oder noch später verfaßt worden zu sein. Damals nun, nämlich viele Jahre nach dem Turniere konnte der Dichter selbst bei einem starken Gedächtnisse sich doch nicht mehr aller Personen erinnern, welche dabei gewesen waren, wenn er sie nicht etwa 1224 aufgezeichnet hatte, und wie ich die Sache ansehe, war es dem Dichter auch nicht so sehr um historische Treue als um die Erzählung von der Veranlassung des Fürstentages zu Friesach, so wie vorzüglich um die Schilderung eines großartigen Turnieres und um die Verherrlichung der berühmteren Adelsgeschlechter seiner Zeit im Allgemeinen zu thun. Daher mag es wohl gekommen sein, daß er Ulrich den Freien von Pekkah nicht als solchen, sondern als Grafen von Phannenberg anführte. Ein Verstoß gegen die geschichtliche Treue bleibt es immerhin, obgleich seine späteren Zeitgenossen denselben nicht gemerkt haben mochten. Ähnliche Verstöße selbst in Betreff der Vornamen der Personen dürften in dem Gedichte wohl mehrere aufzufinden sein.

Was nun unsern Leopold von Lengenbourg betrifft, welcher 1224 ebenfalls dem Turniere zu Friesach beigewohnt haben soll, so haben wir hiefür so wie überhaupt für seine Existenz keinen andern Gewährsmann als eben den Minnesänger Ulrich von Lichtenstein, indem Leopold sonst nirgends erscheint.

Was übrigens der ritterliche Sänger von ihm sagt, ist folgendes:

„dar nach bestuont mich her Liupolt:
 „der was von Lengenburc genant
 „vnd bi der Soune wol erkant.
 „dem stach ich ab den helm sie.“

(Ausgabe von Lachmann Seite 75. Vers 8—11).

Die Stelle „und bi der Soune wohl erkant“ will, wie ich sie wenigstens auslege, so viel sagen als „und an dem Sanfluß, im Santhale, wohl bekannt“. Und diese Stelle ist wichtiger, als sie auf den ersten Anblick zu sein scheint, indem sie zu bestätigen scheint, daß Leopold von Lengenburg wirklich dem Geschlechte der Freien von Suneck angehört habe. Denn wäre er nur ein Ministerial jener Freien und etwa Castellan zu Lengenburg gewesen, wie denn häufig solche Ministeriale und Castellane von der Veste, in welcher sie die Burghuth hatten, den Namen führten, so würde der Sanger, der so viel auf Standesehre hielt und sonst überall nur Edelherrn anführt, gewiß mit ihm nicht tlostirt und von ihm gerühmt haben, daß er an der San (wegen seiner Ritterlichkeit) wohl erkannt worden sei.

§. 7.

Richer II.

Auch dieser erscheint während seiner Lebenszeit in keiner Urkunde, sondern wir lernen ihn erst aus einer Urkunde seiner Witwe kennen.

1263 Indict. VI. VIII. Calendas Junii (25. Mai). Sophia, Witwe Richer's von Suneck („Ego Sophia humilis vidua Christi post mortem quondam dilecti mariti mei domini Richeri de Sunek — —) stiftet mit Einwilligung ihres Bruders Heinrich und dessen Sohnes Heinrich von Rohats und ihrer Nessen (Söhne ihrer Schwestern) Otto von Chunigsberg und Heinrich von Wilthausen mit dem ihr auf der Veste Studeniz zugefallenen Erbtheile das Frauenkloster Studeniz.¹⁾

Nach einer Urkunde vom Jahre 1286, worin ihre Stiftung von ihrem Nessen Heinrich von Rohats und dessen Kindern so wie von den Nachkommen ihrer Schwestern bestätigt wird, war Sophia eine Tochter Alberts von Rohats.²⁾ Ihre Ehe mit Richer blieb kinderlos.

¹⁾ Diplom. sac. Styr. T. II., pag. 298—301.

²⁾ Ebendaselbst pag. 301.

Wie man sich es erklären soll, daß Richer, der doch häufig von 1230 bis 1250 und vielleicht noch darüber hinaus mit Sophia von Rohats (Rohitsch) vermählt gewesen sein mußte, in dieser langen Zeit in gar keiner Urkunde erscheine, weiß ich nicht. Die Wahrscheinlichkeit, daß er Gebhards II. Sohn gewesen sei, ergibt sich auch aus folgender Zusammenstellung: Gebhard II. starb um 1228; Konrad I., sein ältester Sohn, starb vor 1255; Richer II., sein jüngerer oder jüngster Sohn, aber vor 1263.

§. 8.

Konrad I.

Wir haben bereits oben angeführt, daß in den Urkunden von 1202, 1220 und 1224, so wie in jener über die Vogtei, Konrad zugleich mit seinem Vater Gebhard erscheine. Wir finden ihn aber auch selbstständig in folgenden, noch bei Lebzeiten seines Vaters ausgestellten Urkunden:

(Ohne Datum. Nach Ankershofen um 1222 zu St. Stephan.) Bischof Ulrich von Gurk vergleicht sich in Gegenwart des Erzbischofes von Salzburg und des Herzogs von Kärnten mit Hartwig und dessen Söhnen Engelbert und Engelram, welche ihm das Schloß Straßburg vorenthielten. Zeugen: Dnus archiepiscopus Salzburgensis. Dux Carinthie. Comes (wahrscheinlich stand comes, d. i. comites) de Ortenburch dnus Hermannus et dnus Otto. Comes Wilhelmus de Huneburk, dnus Chunradus de Lengeburch. Otto de Husin. Eberhardus Leonesteine, Heinrichus de Veldesperche etc. etc.¹⁾

Hier haben wir die interessante Erscheinung, daß Konrad, der sonst das Prädikat von Suneck führt, sich Konrad von „Lengeburch“ nennt, was um so mehr auffällt, da er sich auf seinem oben besprochenen Siegel Chunradus de Seweneke nennt.

Worin der Grund dieses Prädikatswechsels zu suchen sei, ob

¹⁾ Ankershofen, Urk. Reg. zur Gesch. von Kärnten. Arch. f. R. Oesterr. Gesch. XXII. Bd., S. 360.

lediglich in Laune und Eitelkeit, oder in der Absicht, durch die zeitweilige Annahme des neuen Prädikates das Besitzrecht auf die Herrschaft Lengenburg, welche die Freien von Suneck vielleicht erst kurze Zeit vorher erworben haben mögen, auch vor der Oeffentlichkeit zu bethätigen, darüber kann ich keinen Aufschluß geben. Der Meinung derjenigen aber, welche glauben, dieß sei lediglich dem Schreiber der Urkunde zuzumessen, welcher, da er Konrad von Suneck auch als Besitzer von Lengenburg gekannt haben mochte, ihn mit dem letzteren Prädikate bezeichnet habe, kann ich durchaus nicht beistimmen, da jene Urkunde, worin er mit diesem Prädikate erscheint, in Kärnten verfaßt worden war, wo der oben berührte Umstand gewiß nicht allgemein bekannt war.

1224 vom 1. bis 14. Mai war auch Konrad der Freie von Suneck anwesend bei der zu Friesach abgehaltenen und durch ein Turnier verherrlichten zahlreichen Zusammenkunft von geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien und Edelherren. Der Minnesänger Ulrich von Liechtenstein erwähnt in seinem Gedichte: *Aventiure von dem turnay ze Frisach* (Ulrich von Liechtenstein. Mit Anmerkungen von Theodor von Karajan, herausgegeben von Karl Lachmann. Berlin 1841.), unseres Konrad's an zwei Stellen, und zwar zuerst Seite 66, wo er die Freien aufzählt, mit folgenden Worten:

„Dar kom her Rintolt von Pettach (irrig statt Pekkach)

„Dar kom von Schoeneck her Kuonrat“.

Schoeneck war damals ein Eigenthum der Freien von Suneck, und der Dichter konnte daher mit Recht sagen, daß Konrad von Schoeneck hergekommen sei.

Seite 72, wo der Dichter von dem Beginne des Tostirens (des Stechens mit einzelnen Gegnern) spricht, sagt er:

„Von Souneke her Kuonrat

„von mir alrerst bestanden wart“.

Mit welchem Erfolge dieß geschehen sei, sagt er nicht, obgleich er von dem Kampfe mit andern Gegnern oft sehr weitläufig spricht.

Von Konrad's Theilnahme an dem allgemeinen Turniere schweigt der Dichter gänzlich, was sehr auffallend ist, indem er

sonst von allen Fürsten, Grafen, Freien und Edlen angibt, mit wie viel Rittern sie dabei erschienen, wie sie gewappnet gewesen seien und wie sie sich in Turnieren benommen haben.

Daß Konrad sich der Theilnahme am Turnier enthalten haben sollte, ist durchaus nicht glaublich; es muß daher das Schweigen des Dichters und selbst die obigen kargen Ausführungen wohl irgend einen andern Grund gehabt haben; welchen, wer weiß es? Wie ganz anders würde der Minnesänger den von ihm so auffallenderweise geringschäßig behandelten Konrad von Suneck besungen haben, wenn er hätte ahnen können, daß dereinst (1318) sein Enkel Rudolph Otto, Anna, die Enkelin Konrad's, als Gemalin heimführen werde! Ich kann mich vielleicht täuschen, aber ich vermuthe, daß der Grund dieser kargen, ja geringschäßigen Abfertigung Konrad's von Suneck in dem genannten Gedichte wohl in einer Art Eifersucht Ulrich's von Liechtenstein gegen Konrad zu suchen sein dürfte. Beide waren Minnesänger, und man weiß aus Beispielen alter und neuer Zeit, wie leicht unter Genossen einer und derselben Kunst Neid, Eifersucht und Feindschaft zu entstehen pflege.

Auch auf den kärntnerischen Minnesänger Zachäus von Himmelberg ist Ulrich von Liechtenstein nicht gut zu sprechen, woran freilich jener selbst Schuld war, weil er diesem, da er als Königin Venus von Venedig her durch Kärnten zog, als Mönch gekleidet entgegen kam und einen Speer gegen ihn verstechen wollte, dessen sich jedoch Ulrich weigerte, da er nur mit Rittern, aber nicht mit Mönchen stechen wolle. Ulrich fühlte es nämlich recht wohl, daß Zachäus durch seine Vermummung als Mönch ihn, den als Venus verummten, verspotten und lächerlich machen wollte.

1225 — juxta pontem Drawe apud Montferar (?). Patriarch Berthold von Aquileja vergleicht sich mit Bischof Ulrich von Gurk über die Theilung der (künftigen) Kinder des Heinrich von Graß (Windischgraz), eines Ministerialen des Patriarchen, welcher sich mit einer Ministerialin des Bischofs von Gurk verhehlicht hatte. — — sub testimonio Bertholdi plebani de Grez, Conradi de Sauna, Wolfschalci de Rabensberch, Engel-

rammi et Engelbrechti fratrum de Strazburch et aliorum quam plurium. ¹⁾

Was nun den Zeugen betrifft, der uns interessiren könnte, so hab' ich die feste Ueberzeugung, daß derselbe hier unrichtig angeführt worden ist, und kann dieß um so mehr behaupten, da Freiherr von Ankershofen selbst nur ein Excerpt aus Gurker Urkunden als seine Quelle bezeichnet.

Erschiene obiger Conradus de Sauna ein Jahrhundert früher, so könnte man ihn zu dem Geschlechte rechnen, von dem wir handeln, 1225 aber nicht mehr, da dieses Geschlecht seit 1173 das Prädikat Suneck in seinen verschiedenen Formen Sewnecke, Soweneke etc. etc. führt, nirgends mehr aber mit dem Prädikate Soune oder gar Sauna auftritt.

Es ist daher unter jenem Conradus de Sauna nicht unser Konrad I., Gebhard's II. Sohn, sondern wahrscheinlich nur Konrad, der Dekan von Saunien, Pfarrer zu Fraßlau, zu verstehen, den man in mehreren Urkunden jener Zeit als Zeugen findet. Dahin deutet auch die Form Saunia, welche eine rein kirchliche ist und dem Aquilejer Kurialstyle angehört.

Es sollte daher dieser Zeuge vielmehr so angeführt werden: Chunradi decani Sauniae. Im Originale stand ohne Zweifel entweder bloß C. oder Chunradi dec Savnie. Da nun der Excerptirende aus dem dec wahrscheinlich nichts zu machen wußte, schrieb er de und änderte demnach Savnie in Sauna ab.

Der Ansicht, daß die Lesart Conradi de Sauna ganz richtig sei, aber durch Herabbeziehung des Wortes plebani aus dem Vorausgehenden ergänzt werden müsse, kann ich aus dem Grunde nicht beipflichten, weil das Wort Saunia (denn Sauna scheint unrichtig zu sein) nicht eine einzelne bestimmte Pfarre, sondern vielmehr entweder den ganzen Erzdiakonats-Bezirk südlich von der Drau, oder einen Theil desselben, nämlich den Dekanats-Bezirk im Santhale bezeichnet.

Für unsern Zweck genügt es übrigens, nachgewiesen zu haben, daß unter dem obigen Zeugen nicht Konrad der Freie

¹⁾ Ankershofen, Regesten zur Gesch. von Kärnten. Arch. f. K. Oesterr. Gesch. Quellen, XXII. Bd., S. 368—369.

von Suneck, sondern nur Konrad der Dekan von Saunien zu verstehen sei.

1226 Indict. XIV. — — Patriarch Berthold von Aquileja entscheidet in dem Streite zwischen dem Stifte St. Paul und der Propstei zu Jun (Oberndorf) um das Eigenthumsrecht an die Kapelle Mochlich (Möchling an der Drau bei Stein im Jaunthale), daß diese Kapelle dem Stifte St. Paul angehöre. Zeugen nach der Geistlichkeit: Liberi Lupoldus et Willehelmus de Hohenecke. Chunradus liber de Sounecke, Otto de Kungesberch — — —. ¹⁾

In dieser Urkunde erscheint Konrad das erstemal als Freier, Freiherr, von Suneck. Wir haben übrigens bereits in der Einleitung nachgewiesen, daß daraus keineswegs folge, daß er erst damals in diesen Stand erhoben worden sei, sondern daß schon seine Vorfahren diesem Stande angehört haben, daß es aber erst in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in Oesterreich, Steiermark und Kärnten allmählig üblich geworden sei, sich des Prädikates liber zu bedienen. Ich sage allmählig; denn daß diese Sitte selbst damals noch nicht allgemein gewesen sei, beweisen die nachfolgenden Urkunden, in denen man jenes Prädikat wieder nicht findet.

1227 am 17. November zu Graß. Herzog Leopold von Oesterreich und Steier und Oberhard, Erzbischof von Salzburg, entscheiden als erwählte Schiedsrichter einen Streit zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Eibert von Bamberg. Acta sunt hec apud Graetz XV. kal. Decembris anno domini M.CC^oXXVII^o in presencia Rudegeri Chimensis et Caroli Seccoviensis episcoporum. Henrici marchionis Istrie. Bernardi de Liubenowe. Hermanni de Ortenburch et Willehalmi de Hunenburch comitum. Ulrici et Leutoldi de Becha. Chunradi de Sevneche. Willehalmi de Hohenecke. Ottonis de Traberch et Henrici filii sui. Reinberti de Mureche et Reinberti filii sui. Vlrici marscalci de Valchenstain. Heinrici de Prunne. Siefridi de Himperch. Cholonis et Rudolphi de Rase. Ottonis

¹⁾ St. Paulser Urkunde.

de Chungesperch. Dietmari et Ulrici fratrum de Liechtenstein. Heinrici de Scharphenberch et plurium aliorum. ¹⁾

Ich führte diesmal sämtliche Zeugen an, weil sie bisher noch nirgends nach der Original-Urkunde angeführt worden sind, und es mir wichtig schien, die richtige Schreibart der eigenen Namen mit Genauigkeit anzugeben.

In Betreff des Namens unseres Geschlechtes treffen wir wieder die Form Sevneche, die, was den Ausgang auf eche betrifft, mit der Form Seweneche auf dem Siegel Konrad's übereinstimmt.

Aber auch in Betreff der Sache ist die Anführung sämtlicher Zeugen nicht unwichtig, indem daraus schon auf den ersten Blick ersichtlich wird, welche hohe Stellung unter denselben Konrad von Suneck einnimmt. Aber noch deutlicher wird dies, wenn man die Zeugen nach ihren Rangstufen untersucht. Sie folgen nämlich so aufeinander:

1. Zwei Bischöfe als geistliche Reichsfürsten,
2. der Markgraf Heinrich von Istrien aus dem Hause Andechs als weltlicher Reichsfürst,
3. der Graf Bernhard von Liebenau ²⁾ aus dem Geschlechte der Herzoge von Kärnten und der Graf Hermann von Ortenburg als reichsunmittelbare Grafen,
4. der Graf Wilhelm von Heunburg als reichsmittelbarer Graf,
5. die Freien Ulrich und Leutold von Beckau, Konrad von Suneck und Wilhelm von Hoheneck, und
6. die Ministerialen Otto von Traberch (Unter-Drauburg) u. s. w. ³⁾

¹⁾ Original-Pergament-Urkunde hier in Graz im Besitze des Herrn Alfred Ritters v. Frank, k. k. Majors in Pension. Meißner theilt dieß Regest zwar auch mit, gibt aber als Quelle nur an: Ludwig. Script. Bamberg. 1141, Nr. 20. — Hormayr, Archiv 1826, 610, aus einer Bestätigung Paps Gregor's IX. ddo. Romae 23. Dec. 1227.

²⁾ Bei Ludwig und Hormayr heißt es: Bernhardi de Frobenoue. Meißner hat den Irrthum erkannt und mittelst Einklammerung (? Livbenoue) berichtigt.

³⁾ Daß Otto von Traberch nicht ein Freier, sondern nur ein Ministerial des Herzogs Leopold gewesen sei, ersieht man aus einer Urkunde ddo. 31. Januar 1224, Marburg, in Meißners Regesten Nr. 183, S. 132.

Demnach nimmt Konrad von Suneck unter den Freien die zweite Stelle ein und folgt auch hier, wie überall, wo er zugleich mit ihnen erscheint, unmittelbar auf die Freien von Beckau.

In allen bisher angeführten Urkunden erscheint Konrad noch bei Lebzeiten seines Vaters, welcher am 17. Februar 1227 noch lebte, aber entweder noch in demselben oder im nächsten Jahre starb.

Wer sich darüber wundern sollte, daß Konrad schon bei Lebzeiten seines Vaters in so vielen Urkunden unter den Ersten seines Standes als Zeuge erscheine, der möge bedenken, daß derselbe wahrscheinlich zwischen 1180 und 1190 geboren worden und daher 1227 bereits ein Mann von 40 Jahren und darüber war.

1228 XV. kal. Novembris (18. Oktober) — (ohne Angabe des Ortes). Berthold, Patriarch von Aquileja, bestätigt die von seiner Schwägerin Sophia, Markgräfin von Istrien, für das Seelenheil ihres verstorbenen Gemals Heinrich, Markgrafen von Istrien, an die Kirche St. Peter zu Schirmömel, in der Gegend, welche Metlica genannt wird und in der Provinz Istrien gelegen und an die vier Filialkirchen derselben gemachten Schenkungen.

Hujus rei testes sunt Henricus prepositus diezensis ecclesie. Bertholdus decanus (sollte offenbar nur heißen archidiaconus) carniole et marchie. Bertholdus plebanus de grez (Windischgraz) Henricus plebanus de sancta Maria. Henricus plebanus de vlednic. Ulricus canonicus aquilegiensis. Cunradus nobilis de lengenbc. (Lengenburch) Meinhart Crimhilt Gotefridus de cnowe (Cnower oder Chnower). Rudegerus de Rutenbc. (Reutenberch). Cunradus gallo. Ulricus de pseeke (Prisekke). Wintherus de cnowe. Meinhardus de nazzenvett (irrig statt Nazzenvelt) et frater suus Rudolfus. Meinhardus de hohenoive (Hohenove, Höhenau). Albero et frater suus Adeloldus de hophenbach. Fridericus de hophenbach. Dietricus cuzo et frater suus Dietmarus. ¹⁾

¹⁾ Mittheil. des histor. Vereins für Krain. Jahrg. 1847, S. 75.

Auch hier treffen wir unsern Konrad wieder mit dem Prädikate von Lengenburg und an der Spitze der weltlichen Zeugen, welche sämmtlich aus Krain und der Mark an der Save und Kulpa sind.

In Betreff der Geschichte der eben genannten Mark ist diese Urkunde von großer Wichtigkeit, indem der Ort Schirnömel (Tschernembl) in der Gegend Metliča (Möttling) als in der Provinz Istrien gelegen bezeichnet wird, während sonst die Landschaft Möttling als in der Mark (Mark an der Save und Kulpa, später die Windische Mark genannt) gelegen angegeben wird.

Diese Ausdehnung des Begriffes Istrien bis auf den Landstrich Möttling, ja noch weiter hinauf bis nach Unterkrain scheint mir aber nicht erst unter dem Markgrafen Heinrich von Istrien aufgekomen, sondern eines viel älteren Datums zu sein, indem man nämlich schon im 10ten und 11ten Jahrhundert in Krain — dieses Land in seinem heutigen Umfange genommen — nebst Markgrafen von Krain, deren Markgrafschaft bloß den nördlichen und westlichen Theil von Krain (Oberkrain) umfaßte, auch zugleich Markgrafen von Istrien findet, zu deren Markgrafschaft nebst dem eigentlichen Istrien auch der südliche und östliche Theil von Krain (Inner- und Unterkrain) gehörte.

Die Realverbindung dieses Theiles von Krain, der übrigens noch immer die Mark hieß, mit Istrien hörte aber schon 1170 auf, und unter dem Markgrafen Heinrich bestand nur mehr eine Personalunion in dem Sinne, daß er nebst der Markgrafschaft Istrien auch die großen Besitzungen der Kirche von Freising auf der Mark (in Inner- und Unterkrain) als Lehen besaß, woher es kam, daß der Landstrich Möttling, der zu diesen Besitzungen des Freisinger Bisthums gehörte, als in der Provinz Istrien gelegen angegeben wird.

Der Tod des Markgrafen Heinrich von Istrien am 17. Juli 1228 machte auch dieser Personalunion auf immer ein Ende und führte ein völlig neues Verhältniß herbei. Denn am 5. April 1229 zu Wien wurde zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und Steiermark und Gerold, Bischofe von Freising, in Betreff

der dem Bisthume Freising durch den Tod des Markgrafen Heinrich von Istrien wieder anheim gefallenen Lehen in der Mark folgender Vertrag abgeschlossen. Der Bischof verleiht dem Herzog alle diese Lehen — feudum in Marchia ¹⁾ — und verspricht ihm gegen Jederman die „Gewer“ (Gewähr), dagegen bezahlt der Herzog dem Bischofe 1500 Mark Kölner Gewichts und dessen Rätthen 150 Mark.

Von da an führten die Herzoge von Oesterreich und Steiermark auch den Titel: Herren von Krain und auf der Mark. Der Titel sagte übrigens mehr als er sagen sollte, denn in Krain (Oberkrain), im Gegensatz zu der Mark, besaßen sie nur sehr wenig, indem Freising seine da gelegenen großen Güter, wie Lack, Wartenberg 2c. 2c., noch fortan besaß. Jedetfalls war aber schon die Erwerbung der freisingischen Güter auf der Mark von großer Wichtigkeit für sie, weil sie dadurch an der Save und Kulpa festen Fuß faßten und Italien und dem Meere näher rückten.

Nach dieser Abschweifung über den Umstand, daß 1228 der Landstrich Möttling als in der Provinz Istrien gelegen bezeichnet wird, ein Umstand, der meines Wissens bisher noch von Niemanden beachtet und besprochen worden ist, mir aber dennoch eine Erörterung zu verdienen schien, kehren wir wieder zu unserem Gegenstande zurück.

1231 XV. kal. Octobris (17. September) in orto Riez. Patriarch Berthold von Aquileja macht bekannt, daß er Leonhard und Johann von Wolog, welche wegen gewaltfamen Einbruches im Kloster Oberburg und wegen daselbst begangenen Raubes an Geld und sonstigem Klostergute den Tod verdient hätten, auf die Fürbitte des Abtes Adalbert von Oberburg unter der Bedingung begnadiget habe, daß sie über das Meer schiffen und dort fürderhin beständig Gott dienen sollten. Er habe all' ihr Eigenthum eingezogen und dem Kloster zur Vergütung des Schadens ge-

¹⁾ Wohl gemerkt, es heißt: in Marchia, und nicht in Carniolia (oder Carniola), und es sind daher jene, welche diese Freisinger Lehen, welche an Herzog Leopold übergingen, in Oberkrain suchen, im großen Irrthume. Sie sagen vielmehr sämmtlich in der Mark, d. i. in Inner- und Unterkrain.

schenkt; eben so habe er die Güter, welche jene von Aquileja als Lehen besessen, gegen Bezahlung von 12 Mark Friesacher (Pfennige?) dem Kloster überlassen, wogegen dieses den schuldlosen Schwestern der Verbrecher 9½ Mecker gegen Bezahlung von 9½ Mark überlassen soll.

— — — presentibus Henrico Polensi et Popone Petinensi episcopis. Hartnido Belegensi (Belegradensi?) abbate. Chunrado decano Aquilejensi. Bertholdo archidiacono Villacensi. Liupoldo (et) Wilhelmo fratribus de Hoheneke. Chunrado de Sevneke. Bertholdo de Ticano. Rudolpho (et) Ulrico de Areis (?). Duringo, Liutoldo, Rachwino (et) Ulrico de Prosperch, Dietrico de Vocen (?). Chunrado de Viscaeren. Gebhardo de Iwan (?) et aliis multis. ¹⁾

Da die Urkunde noch nirgends abgedruckt ist, so glaubte ich sämtliche Zeugen anführen zu sollen. Was unsern Konrad von Suneck betrifft, so geht er dießmal den Brüdern von Hoheneck nach, während er in andern Urkunden ihnen gemeinlich vorangeht.

Ueber das sonderbare Datum des Ortes: in orto Riez, fand ich im Glossarium — — mediae et infimae latinitatis von Du Cange keinen genügenden Aufschluß. Bei Ortus (?) heißt es: Ortus pro Hortus passim; und bei diesem Worte heißt es: Hortus, Septum (also ein bebauter, bepflanzt, und darum umzäunter, eingefriedeter Platz). Deshalb also und mit Rücksicht auf das Datum der Urkunde von 1247, wo es heißt: in ecclesia ville nostre in Riez „unseres Weilers zu Riez“, kann ortus statt hortus wohl auch nur ein Garten, Landhaus, ein Gehöfte, einen Weiler bedeuten.

Sonderbar ist auch die Bedingung, unter welcher der Patriarch die Verbrecher begnadiget, daß sie über das Meer (über welches?) schiffen und daselbst (wo? im heiligen Lande?) Gott dienen sollen (als Mönche, Eremiten oder Kreuzfahrer?). Zu bemerken ist, daß im Oberburger Bezirke, der von der Gewalt des Herzogs von Kärnten ausgenommen war, der jeweilige Patriarch

von Aquileja nicht nur als Ordinarius die geistliche, sondern auch als Landesherr die weltliche Gerichtsbarkeit besaß und bei größeren Verbrechen persönlich an Ort und Stelle ausübte, wie im obigen Falle, wo er im Gehöfte zu Riez, am Einflusse des Flüsschens Paß in die Save, persönlich Gericht hielt.

Von allen bisher angeführten Urkunden handelte nur eine von den Suneckern selbst; wir kommen nun zu einer zweiten dieser Art, deren wir bereits in der Einleitung erwähnt haben.

1237 X. Indict. III. kalend. Octobris (29. September) apud Civitatem ¹⁾ in camera patriarchali.

Berthold, Patriarch von Aquileja, thut kund, daß er in Ansehung der vielfältigen ehrbaren Dienste des edlen Mannes Konrad von Seuncke und seiner Vorfahren, welche sie ihm und seinen Vorgängern geleistet hätten, dem besagten Konrad von Seuncke und dessen Erben das Patronatsrecht über die Pfarre zu Fraßlau verliehen habe, besonders, weil sie, was sie durch Zeugen erwiesen hätten, auf das genannte Patronatsrecht einiges Recht zu haben schienen. Doch sollte Konrad oder derjenige seiner Erben, der jenes Patronatsrecht besitzen würde, mit diesem Dienste zufrieden sein, daß er in Ansehung sowohl der Vogtei als auch des Patronatsrechtes mit 24 berittenen Begleitern (cum viginti quatuor equitaturis), jedoch nur einmal des Jahres, eine mäßige Bewirthung vom Pfarrer der besagten Pfarre erhalte und daß ihm jede unter seiner Vogtei stehende Bauernbesitzung daselbst nur ein gemeines Maßl Haber, 2 Brote und 2 Hühner entrichte. Ueberdieß sollen die seiner Vogtei unterstehenden Bauern zweimal des Jahres zur Bebauung seiner Felder zusammenkommen nach der bisher gepflogenen Gewohnheit. Auch soll er das Blutgericht nur über die Bauern der besagten Pfarre ausüben dürfen. Ueberschritte er diese Grenzen, und leistete er, vom Pfarrer ermahnt, innerhalb eines Monats nicht volle Genugthuung, so sollten nicht nur er selbst, sondern auch seine Erben jenes Patronatsrechtes verlustig sein.

Auch soll nur einer der Erben des oft genannten Konrad's

¹⁾ Oberburger Urkunde, in Abschrift im st. st. Joanneum.

¹⁾ Civitas oder Civitas Austriae, das heutige Cividale in Triaul.

das Vogtei- und Patronatsrecht besigen, damit die Kirche nicht durch mehrere bedrückt und beschwert werde. Stürbe der Pfarrer oder Vicar mit oder ohne Testament, so dürfte der Patron sich nichts von den Gütern desselben aneignen; wäre aber jener ohne Testament gestorben, so sollte der Patron dieselben ohne alle Schwierigkeit dem Nachfolger des Verstorbenen übergeben.

Datum (wie oben) presentibus Ulrico Tergestino episcopo „Leonardo Rosacensi abbate“, Jacobo Mosacensi electo. Ottone preposito S. Ulrici, magistro Philippo doctore decretorum. Bertholdo archidiacono Villacensi. Henrico et Bertholdo canonicis Aquilejensibus. Conrado decano Civitatensi, magistro Berengario vicedomino et Conrado decano Sauniae et predictae plebis. ¹⁾

Diese Urkunde bildet das Inserat einer spätern, von dem Patriarchen Ottobonus von Aquileja im Jahre 1303 ausgestellten Urkunde, worin dem Abte Wulfing von Oberburg das Patronatsrecht über Fraßlau bestätigt wird, nachdem es an das Kloster übergegangen war.

Die Wichtigkeit dieser Urkunde für die Vorgeschichte der Freien von Suneck rücksichtlich ihrer Abstammung von den Markgrafen von Soune ist bereits in der Einleitung erörtert worden. Aber auch für die Geschichte der Pfarre Fraßlau ist sie in sofern von Wichtigkeit, weil sie beweiset, daß diese Pfarre schon damals (1237) eine Dekanatspfarre war, indem ihr damaliger Pfarrer Konrad zugleich Dekan im Santhale war (Conrado decano Saunie et predictae plebis). In der folgenden Urkunde (1247) erscheint derselbe sogar als Erzdiakon von Saunien, wahrscheinlich mit Beibehaltung seiner Pfarre und seines Sitzes zu Fraßlau.

1247 IV. Idus Julii (am 12. Juli) in ecclesia ville nostre in Riez. Berthold, Patriarch von Aquileja, verleiht der Karthause Seiz Zehente auf den ihr eigenen Gütern Ragotte, Bodowey, Ratscha und Radingen. Testes sunt: Otto Dei gratia Petensis episcopus. Heinricus abbas in Obernburg. Chunradus archi-

diaconus Saunie, Crasto (?) Aquilejensis canonicus plebanus in Grece (Windischgraz). Henricus (et) Ulricus de Vezveni (?) Otto (et) Wisento ministeriales nostri in Grece. Fridericus et Heidenricus milites de Seunneke. Wolvingus de Leuts et alii quam plures. ¹⁾

Bei der geringen Entfernung zwischen Suneck und Riez fällt es auf, daß nicht Konrad selbst, sondern nur zwei seiner Dienstmännern ritterlichen Ranges, die er dem Patriarchen als Ehrengelitte geschickt haben mochte, als Zeugen erscheinen.

Allein bei dem Umstande, daß Konrad schon seit 1237 in keiner Urkunde mehr gefunden wird, dürfte die Vermuthung, daß er nach mehrjährigem Kränkeln bereits vor 1247 gestorben sei, nicht unwahrscheinlich sein.

Das Jahr seines Todes läßt sich nicht einmal annähernd bestimmen. Da er 1237 zum letzten Male erscheint, und die erste an seinen erstgeborenen Sohn Gebhard lautende Urkunde vom Jahre 1255 datirt ist, so kann man mit Gewißheit nichts anderes sagen, als daß Konrad zwischen 1237 und 1255 gestorben sei. Dagegen erfahren wir aus der Urkunde von 1255, daß er am Cäcilientage (22. November) gestorben und zu Oberburg bestattet worden sei.

§. 9.

Konrad als Dichter.

Von Konrad's Theilnahme an den öffentlichen Ereignissen seiner Zeit ist außer seiner Anwesenheit auf dem großen Fürstentage zu Friesach im Jahre 1224 gar nichts zu unserer Kenntniß gekommen.

Wir könnten wohl sagen, daß er in diesem und jenem Jahre da und dort gewesen sein und an diesem und jenem Kriege Theil genommen haben dürfte, aber es wären eben nur Vermuthungen, die wir durch nichts beweisen könnten, so daß wir uns derselben lieber gänzlich enthalten, und nur unser Bedauern darüber aussprechen, daß uns die Geschichte so wenig von den Thaten der Ahnen des berühmten Grafengeschlechtes erhalten habe.

¹⁾ P. Marian Fidler. Austria sacra. Tom. VII., pag. 271—273.

¹⁾ Seizer Urkunde, in Abschrift im st. st. Joanneum.

Doch wie zum Ersatz dafür hat die Muse der Dichtkunst unsern Konrad als Minnesänger in ihre Tafeln eingeschrieben und uns noch einige — leider nur drei — Minnelieder als Proben seiner Dichtkunst aufbewahrt.

In dem Werke: „Die Schriftsteller Oesterreichs in Reim und Prosa auf dem Gebiete der schönen Literatur aus der ältesten bis auf die neueste Zeit. Mit biographischen Angaben und Proben aus ihren Werken. Von Ludwig Scheyrer. Wien (L. C. Zarnarzi, C. Dittmarsch & Comp.) 1858“, findet man folgende Angabe:

„Herr Konrad von Suonecke aus Kärnten, wahrscheinlich jener Ritter, welcher im Jahre 1224 beim Turniere zu Friesach mit Ulrich von Lichtenstein dreizehn Speere verstaeh. ¹⁾ Von ihm bestehen noch drei Minnelieder.

1. Verschmähte Liebe.

Ich hatt' diesen lieben Summer
Manche Freuden mir gedacht:
D'ran mich hindert sonderer Kummer,
Den mir hat die Liebe bracht.
Die will meinen Dienst verschmähen,
Trauer wohnt in meiner Nähen,
Sorgen sind mir zugebracht.

Wenn ich denk' an loses Lachen,
Das mir in mein Herze brach,
Soll mir das nicht Freude machen,
Da ich die Gute lachen sah
Lieblich? Das ward mir verkehret;
Merker ²⁾, sei'n sie geunehret!
Durch sie leid' ich Ungemach.

¹⁾ Diese Angabe ist irrig. Ulrich von Lichtenstein sagt nur, daß er gegen Konrad von Suonecke, Leutold von Pettach (nicht Pettach) — von Königsberg und Ulrich von Steunz zusammen dreizehn Speere verstoßen habe. „Auf diesen Bieren ich verstaeh dreizehn Speer“. (Scheyrer, wie oben, Seite 98, zweite Spalte.)

²⁾ Späher, Aufpasser.

Fraue, ich will Gnade suchen,
Thut an mir der Gnade Schein;
Gure Tugend soll geruhen,
Zu machen froh das Herze mein.
Läßt mein' Frau den Freund verderben,
Muß in ihrem Dienst ich sterben;
Von mir wend' sie Sehnsuchtspein.

2. Klage.

Nun hat Reif und auch der Schnee geschwendet ¹⁾
All des lieben Maien Blüte,
Wald und Heide man entblößt nun sieht;
Ihnen wird die Noth gewendet,
Kommt zu ihnen Sommers Güte,
Der freuet sie: doch hab' ich Trostes nit
Dhn' das eine, daß mich die Gute
Tröstet, nach der mir ist weh';
Dann leb' ich in hohem Muthe:
Mich erfreuten Blumen nicht noch Klee.

Sie hat mancher Tugenden Gewalt
Die viel süße selig Reine,
Die mich hat in sehnenen Kummer bracht,
Doch ist ihr Drängen mannigfalt
Derer, die in Treu ich meine:
Sie läßt mich verschweinen ²⁾ in ihrer Nacht,
Wollt' sie mir zu einer Stunde
Noch ein lieblich Küssen geben
Von dem rosenfarben Munde,
Des Gedingen ³⁾ wollt' ich wieder leben.

3. Liebliches Lachen.

Viel süße Miene, du hast mich bezwungen,
Daß ich muß singen der viel Minnegleichen,
Nach der mein Herze immer hat gerungen,
Die kann viel süße durch meine Augen schleichen,

¹⁾ Schwinden gemacht, vernichtet. ²⁾ Vergehen. ³⁾ Unter dieser Bedingung.

Al in mein Herze lieblich bis zum Grunde;
Denn auffer Gott Niemand erdenken kunnte ¹⁾
So lieblich Lachen von so rothem Munde.

Wo ersah Jemand ein Weib so schön und gute
In allen wältschen und in deutschen Reichen?
An Zucht ein Engel, sie ist in reiner Gute;
In all der Welt kann ich ihr nichts vergleichen,
Ich weiß nicht, wo ich lieb're Fraue funde ²⁾;
Denn auffer Gott Niemand erdenken kunnte
So lieblich Lachen von so rothem Munde.

Als zuerst ich sah zur reinen Minnegleichen,
Ich wäht', daß es ein schöner Engel wäre;
Ich dachte mich als einen Freudenreichen:
Da band sie mich mit manches Sehneus Schwere.
Ich glaubte nicht, daß sie mich also bunde ³⁾;
Denn auffer Gott Niemand erdenken kunnte
So lieblich Lachen von so rothem Munde.

Aber ist denn dieser Minnesänger wirklich eine und dieselbe Person mit dem von uns bisher besprochenen Konrad dem Freien von Suneck?

Nun, einen ausdrücklichen Beweis dafür haben wir zwar nicht, aber alle Umstände sprechen für die Identität. Aber, wird man sagen, in der biographischen Angabe wird der fragliche Minnesänger als ein Kärntner, und nicht als ein Steirer bezeichnet. Mit vollem Rechte, da das Santhal bis zum Jahre 1311 zum Herzogthume Kärnten gehörte. Daß der Minnesänger nur Konrad von Suonecke und nicht Konrad der Freie von Suonecke genannt wird, ist ebenfalls kein Beweis gegen die von mir behauptete Identität, da unser Konrad selbst in den Urkunden öfter mit dem einfachen Prädikate de — als mit dem Prädikate liber de — erscheint.

Verwirrt man die von mir versochtene Einerlichkeit des Minnesängers Konrad von Suneck mit Konrad dem Freien

von Suneck, so sehe man zu, wie und wo man jenen Konrad von Suneck aufbringen könne. Etwa in Kärnten, weil er ein Kärntner genannt wird? Es ist wahr, es gab dort im Jaunthale, eine Stunde südlich von der Propstei Eberndorf, eine Feste Sonneck, jetzt noch eine großartige Ruine. Aber bis zum Jahre 1225, bis wohin die von dem leider zu früh verstorbenen Freiherrn von Ankershofen herausgegebenen Urkunden-Regesten zur Geschichte von Kärnten reichen, kommt in denselben weder der Name jener Feste noch ein davon den Namen führendes edles oder Ministerial-Geschlecht vor. Hätte es bis dahin schon ein Geschlecht mit dem Prädikate de Suonecke daselbst gegeben, so hätte es gleich den übrigen hundert edlen Geschlechtern Kärntens doch wenigstens das eine oder andere Mal vorkommen müssen, während es bis 1225 nicht ein einziges Mal vorkommt. Es gab also damals in Kärnten noch kein Geschlecht, welches den Namen Suonecke führte, vielleicht auch noch keine Burg dieses Namens, wohl aber ein Schloß und ein davon genanntes Dynastengeschlecht Namens Jun, June, Juneke, und zwar in der nächsten Nähe von Sonneck. Von diesem Dynastengeschlechte, welches die Vogtei über die Propstei Eberndorf besaß, erscheinen in Ankershofen's Regesten: 1163 Chuno de Jun, 1168 Hartnidus et Hugo de Jun, 1169 Chuono de June et filius ejus Hawardus, 1173 Chuono de June, 1183 Chunradus et Swikerus de June, 1189 Pabo et Chunradus et Henricus de June, 1191 Pabo et frater ejus Chunradus de June, 1192 Pabo de Jun et frater ejus Chunradus, 1194 Hawardus de Jun und Rudolfus de Juneke, 1199 Pabo et frater ejus de Jun etc. etc.

Nach demselben Naturgesetze, nach welchem zwei große Bäume nicht unmittelbar neben einander stehen können, denn der kräftigere unterdrückt den schwächeren, konnte auch neben den Dynasten von Jun, June, Juneke, später Jaunstein, in unmittelbarster Nähe von Sonneck, nicht ein anderes Dynastengeschlecht, das der Herren von Suonecke, bestehen, von welchem ich überhaupt bis jetzt noch keine Spur seines Bestehens auffinden konnte. Selbst in den Schriften Anton's von Benedict, der mit wahrem Bienenfleiß solche Nachrichten sammelte, findet man keine Kärntnerische

¹⁾ Könnte. ²⁾ Kände. ³⁾ Bände.

Adelsfamilie Namens Sonneck. Das Schloß Sonneck erscheint erst Anfangs des 15ten Jahrhunderts als Eigenthum Wilhelm's und Burthard's von Rabenstein ¹⁾, welcher letztere seinen Antheil daran seinem Neffen Parcival, dem Sohne Wilhelm's von Rabenstein, verkaufte. Am 14. Juni 1426 sodann verkaufte Parcival seine frei eigene Beste Suneck dem Herzoge Friedrich dem älteren, als Vormunde der Söhne seines Bruders Herzog Ernst von Steiermark. Am Sonntag nach St. Johannis-tag zu Sunnawenden 1426 verpfandte H. Friedrich aber dieselbe Beste demselben Parcival von Rabenstein für ein Darlehen von 3000 Dukaten und Ungarisch mit dem Versprechen, sie innerhalb der nächsten vier Jahre nicht einzulösen. Die Einlösung geschah aber auch dann nicht, und Parcival besaß Suneck noch 16 Jahre, während welcher Zeit Suneck gemeiniglich der Parcivalthurm genannt wurde, während Parcival zeitweise sich auch Parcival von Suneck nannte.

1442 am St. Dionysii Tag (9. October) zu Freiburg in Ostland im dritten Jahre seines Reiches (dieses läuft vom 2. Februar 1440) verleiht Kaiser Friedrich IV. seinem Kammermeister Hans Ungnad (zu Waldenstein in Kärnten) zur Belohnung seiner treuen Dienste die Gnade, die Beste Suneck im Jaunthale in Kärnten um die Summe Geldes, um welche Parcival von Rabenstein dieselbe bisher als Pfand innegehabt habe, an sich zu lösen, und erteilt zugleich demselben und dessen Erben die landesfürstliche Belehnung über die genannte Beste.

Seit dieser Zeit blieb dann Sonneck gegen 200 Jahre bei den Ungnaden, welche sich davon Freiherren von Sonneck nannten.

¹⁾ Burthard und Wilhelm stammten eigentlich aus dem in Obersteiermark ansässigen salzburgischen Ministerialgeschlechte von Bonstorf (eigentlich Johnsdorf, denn sie führten eine Fahne im Wappen) ab. Nachdem aber ihr Großvater Rudolph von Bonstorf 1300 in den Lehenbesitz der Beste Rabenstein, südlich vom Stifte St. Paul im Lavantthale gekommen war, gaben seine Söhne allmählig ihren angestammten Namen auf und nannten sich von ihrer neuen größeren Bestzung Herren von Rabenstein, behielten jedoch ihr Familienwappen, die Fahne, oder heraldisch gesprochen den Fahn bei.

Daraus ergibt sich, daß es zu keiner Zeit ein eigenes Adelsgeschlecht Namens Suneck in Kärnten gab, und daß daher jene, welche den Minnesänger zu Suneck in Kärnten suchen, dies wohl nicht werden beweisen können. Und wozu ihn erst mühsam suchen, während er sich in unserm Konrad dem Freien von Suneck ungesucht und unter Verhältnissen darbietet, welche auf die Anregung und Ausbildung der dichterischen Anlage den günstigsten und förderndsten Einfluß ausüben konnten und mußten, wie da sind ein schönes Heimatland und daher anregende Natureindrücke schon in früher Jugend, vornehme Geburt, eine ritterliche Erziehung und Ausbildung, großer Reichtum und daher die Möglichkeit des Besuches fürstlicher Höfe, Kriegszüge und Reisen in fremde Länder, ausgebreitete Bekanntschaft mit Menschen aller Stände und darunter auch mit Kunstgenossen, Umgang mit edlen, schönen Frauen und endlich Muffe, sich seiner Kunst unbeirrt von Nahrungsforgen hingeben zu können? Alle diese glücklichen Umstände, welche das dichterische Genie zwar nicht schaffen, wohl aber mächtig anregen und fördern können, waren bei Konrad dem Freien von Suneck vorhanden. Hätten wir noch alle seine Gedichte, so würden wir darin höchst wahrscheinlich sichere Aufschlüsse über die Herkunft und Heimat des oft genannten Minnesängers finden, aber auch ohne diese beharre ich bei meiner Ansicht, daß es unser Konrad aus dem Saunthale gewesen sei.

§. 10.

Konrads I. Gemalin.

Ihr Name ist nicht bekannt, auch über ihre Herkunft haben wir keine ausdrückliche Nachricht, aber aus der Urkunde vom Jahre 1264, die wir bald anführen werden, läßt sich mit voller Gewißheit schließen, daß Konrads Gemalin eine Tochter Ulrich des Freien von Beckau, seit 1237 Grafen von Phannenberg (Pfannberg) gewesen sei. Da die Gemalin dieses Grafen Ulrich muthmaßlich eine Gräfin von Liebenowe (Liebenau) aus dem Stamme der Herzoge von Kärnten war, so war Konrad auch mit diesem Fürstenhause verschwägert.

Seine Ehe war fruchtbar, denn er hinterließ vier Söhne Gebhard III., Konrad II., Leopold II. und Ulrich I. und eine Tochter Sophie, welche wie es scheint, bei seinem Tode sämtlich noch minderjährig waren. Ich schliesse dies aus folgendem Umstande: 1237 erscheint Konrad zum letztenmale in einer Urkunde und erst 18 Jahre später nämlich 1255 findet man die erste Urkunde, die an seinen erstgeborenen Sohn Gebhard und dessen (darin nicht genannte) Brüder lautet. Sämtliche Kinder mögen daher erst zwischen 1230—1240 geboren worden sein; denn wären sie 1220—1230 geboren worden, so müßte man wenigstens den erstgeborenen Sohn entweder noch zugleich mit dem Vater oder doch bald nach dessen Tod irgend in einer Urkunde treffen.

Wann Konrads Gemalin gestorben sei, ist nicht bekannt, aus der Urkunde von 1255 ist jedoch ersichtlich, daß sie damals nicht mehr am Leben gewesen sei. Ihre Ruhestätte fand sie in der Stiftskirche zu Oberburg an der Seite ihres Gemales.

§. 11.

Sophia, Konrads I. Tochter.

Das Dasein derselben wird durch die Urkunde vom Jahre 1264 außer Zweifel gesetzt. Sie war damals schon die Gemalin Friedrichs von Pettau, der in Steiermark eine nicht unbedeutende, aber leider nicht immer ehrenvolle Rolle spielte. Denn er war es, welcher 1268 nach dem mißlungenen Zuge gegen die heidnischen Preußen dem Könige Ottokar von Böhmen, Herzog von Oesterreich und Steiermark, den Grafen Bernhard von Pfannberg, den Oheim seiner eigenen Gemalin, und Hartnid von Wildon als die Urheber, Wülfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein den Minnesänger aber als die Mitwisser und Theilnehmer einer Verschwörung gegen König Ottokar fälschlich bezeichnete und dadurch nicht nur die Genannten und Bernhards Bruder den Grafen Heinrich von Pfannberg, sondern auch sich selbst in großes Unglück stürzte. In der Folge wusch er jedoch diese Schmach wieder ab, indem er auf das thätigste zum

Sturze König Ottokars mitwirkte und 1278 in der Schlacht bei Dürnitz auf das tapferste mitkämpfte.

Sophia gebar ihrem Gemahle zwei Söhne Friedrich und Hartnid und wurde dadurch die Stammutter der späteren Herren von Pettau.

§. 12.

Konrads I. Söhne im Allgemeinen.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß sie bei des Vaters Tode sämtlich noch minderjährig gewesen und daher längere Zeit unter einem Vormunde gestanden sein dürften. Wer dieser gewesen sei, ist nicht bekannt. Jedenfalls mußte schon der Abgang der klugen und strengen und dabei doch liebevollen und wohlwollenden väterlichen Leitung einen nachtheiligen Einfluß auf den Charakter der Söhne gehabt haben, weil sie sich sonst nicht mit so ungezügelter Leidenschaftlichkeit gegen das Stift Oberburg und gegen die Karthause Seiz, mit welchen ihr Vater in so gutem Vernehmen gestanden war, benommen haben würden. Ueberdies fiel ihre Jugend in jene traurige Zeit, wo Oesterreich und Steiermark nach dem Tode Herzog Friedrichs des Streitbaren († 1246) eines Herrschers entbehrten und an die Stelle geselliger Ordnung völlige Anarchie einriß. Das Santhal zwar hatte seinen Herrn nicht verloren, denn es stand unter dem Herzog Bernhard von Kärnten, aber da in der steirischen Mark alle Bande der Ordnung gelockert waren und keine Autorität mehr anerkannt wurde — denn zum größten Unglück war 1246 auch der weise Erzbischof Eberhard II. von Salzburg gestorben — so ergriff der Geist der Zügellosigkeit wie ein ansteckendes Miasma auch das Santhal und die krainerische Mark.

Wie hätte nun da, wo Alles aus den Fugen gegangen war und Jeder that, was er wollte, die Jugend Recht und Gesetz befolgen sollen? Wir dürfen uns daher kaum wundern, wenn die jungen Sunecker, von der allgemeinen Strömung hingerissen, Recht und Gesetz vergaßen, und Kirchen und Klöster an deren Gütern und Leuten beschädigten.

Aber sie besannen sich wieder und leisteten Schadenersatz und Genugthung nach Möglichkeit. Auch zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und Verfassung in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain durch R. Rudolph I. trugen sie, indem sie für diesen die Schlacht am Marchfelde mitkämpften, das ihrige bei.

Für die Vergrößerung ihrer Hausmacht sorgten sie nicht nur durch ihre Verschwägerung mit dem mächtigen Hause der Grafen von Heunburg, sondern auch durch das 1262 errichtete weise Hausgesetz, daß die Güter eines kinderlos verstorbenen Bruders nicht an Fremde vererbt werden, sondern an die überlebenden Brüder übergehen sollen, — eine Anordnung, die vielleicht auch in andern Geschlechtern bestanden haben mag, aber urkundlich nur bei den Suneckern gefunden wird.

Dieses Hausgesetz, durch freiwilliges Uebereinkommen der Söhne Konrads I. entstanden und vielleicht von dem Herzoge von Kärnten als Landesherrn gutgeheißen, hatte die Wirkung eines Fideicommisses, indem dadurch die Familiengüter und was dazu erworben wurde, zusammengehalten und vor Zerstückelung bewahrt wurden.

Der strengen Einhaltung dieses Hausgesetzes verdankten die Sunecker vielleicht am allermeisten das Emporkommen ihrer Macht und die Vergrößerung ihres Grundbesitzes, der unter Konrads I. Enkel bereits dergestalt ausgedehnt war, daß Kaiser Ludwig der Baiern ihn 1341 zu einer Grafschaft erheben konnte.

Da es aus verschiedenen Gründen nicht wohl thunlich ist, jeden der vier Brüder einzeln zu besprechen, so wollen wir ihre Geschichte in folgenden vier Abtheilungen behandeln:

- I. Gebhard III., Konrad II., Leopold II. und Ulrich I. bis zu Konrads II. Tod im Jahre 1262.
- II. Gebhard III., Leopold II. und Ulrich I. bis zu Leopolds II. Tod im Jahre 1286.
- III. Gebhard III. und Ulrich I. bis zu Gebhards III. Tode um das Jahr 1292.
- IV. Ulrich I. allein bis zu seinem Tode um 1318.

Gebhard III., Konrad II., Leopold II. und Ulrich I. bis zu Konrad II. Tod im Jahre 1262.

Wegen einiger streitigen Besitzungen, welche von beiden Theilen als Eigenthum angesprochen wurden, geriethen die jungen Freien von Suneck in eine lange und blutige Fehde mit dem Benedictiner-Kloster zu Oberburg, welches dabei arg zu Schaden kam und sich um Abhilfe an seinen Schutzherrn den Patriarchen von Aquileja wandte. Dieser beauftragte seinen Suffragan Bischof Otto von Pedena in Istrien, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen und die streitenden Theile zu versöhnen. Daß Bischof Otto auf Auftrag des Patriarchen gehandelt habe, wird zwar in der Urkunde nicht gesagt, versteht sich aber gewissermaßen von selbst. Auch wäre es ohne diese Annahme nicht wohl begreiflich, was der Bischof im Monate Februar, also mitten im Winter, im Santhale zu thun gehabt hätte.

Bischof Otto brachte einen gütlichen Vergleich zu Stande, den wir hier in einem umfassenden Auszuge mittheilen.

1255. IX. Kalendas Martii (21. Februar) in Fraslau in ecclesia sanctae Mariae, Otto, Bischof von Petina, macht bekannt, es haben ihm Abt Heinrich und der Convent von Oberburg in ihrer Klage nachgewiesen, daß ihnen, was sie durch ihre Leute zu beweisen bereit seien, Herr Gebhard von Suneck einen Schaden von mehr als 500 Mark Pfennig zugefügt habe, indem er ihre Besitzungen geplündert, verwüstet, Gebäude zerstört und dadurch ihre Güter auf längere Zeit um allen Ertrag gebracht habe; ja er habe sogar zwei ihrer Leute getödtet, einige an den Füßen, andere an den Ohren verstümmelt und wieder andere auf verschiedene Weise mißhandelt. Gebhard habe vor ihm (dem Bischof) eingestanden, dem Convente vielen Schaden zugefügt zu haben, sich mit wenigen Worten entschuldiget und sich zum Erjaze des Schadens und zur friedlichen Ausgleichung mit dem genannten Abte und seinem Convente bereit erklärt und so sei durch seine (des Bischofs) Vermittlung folgender gütlicher Vergleich zu Stande gekommen:

- 1) Herr Gebhard von Seunecke und seine Brüder geben alle drei Besitzungen, welche sie sich widerrechtlich zugeeignet haben, dem Kloster zurück und entsagen dem Streite, der bisher zwischen ihnen und dem Convente bestand, um den Berg, welcher Dobruel heißt, auf diese Weise, daß, wie das abfließende Regenwasser den Berg auf der Spitze theilt, jene Seite desselben, welche sich gegen Oberburg neigt, dem Convente, die gegen Seunecke geneigte aber den Seuneckern gehören soll.
- 2) Der Convent soll jährlich am Sterbetage des Vaters der Seunecker nämlich am Tage der heil. Jungfrau Cäcilia (22. November) von ihnen einen Meßgen Weizen, einen Saum Wein und ein Schwein und zwar eines von den besseren (unum porcum de melioribus) erhalten, damit der Convent sich daran ergehe und den Jahrestag ihres Vaters desto andächtiger begehe.
- 3) Die Seunecker versprechen auch für das Seelenheil ihrer Mutter dem Kloster die Auslagen für das Begräbniß zu ersetzen und 6 Mark Pfennige für ein seidenes Tuch bei der Theilung ihrer Erbschaft zu bezahlen.
- 4) Sie versprechen ferner aus Rücksicht für ihr eigenes Seelenheil und jenes ihres Vaters und ihrer Mutter und anderer ihrer Vorältern, welche dort (zu Oberburg) begraben sind, in Zukunft ohne List und Betrug das Kloster, den Abt, die Brüder und deren Leute und Besitzungen, welche sie in der Mark oder in Saunien haben, wo sie (die Seunecker) Bögte seien, nach Kräften zu schützen und für die Vogtei nicht mehr zu nehmen als ihr Vater seligen Andenkens in Vereinbarung mit seinen Besseren (ansehnlicheren Vasallen, Ministerialen) angeordnet hat.
- 5) Dazu verspricht Herr Gebhard dem Kloster am nächsten St. Michaelstage 20 Mark Pfennige zu bezahlen, gelobt dem Bischofe mit Handschlag allen Groll gegen den Abt, die (Kloster-) Brüder und deren Leute aufzugeben und empfängt die Versicherung des Abtes und dessen Brüder, daß sie ihn weder durch Wort noch durch That jemals absichtlich haben beleidigen wollen.

- 6) Der Abt und Convent versprechen Herrn Gebhard und dessen Brüder in ihr besonderes Gebet einzuschließen, damit sie aller geistlichen Güter theilhaftig würden.
- 7) Sollten der Abt, der Convent und deren Leute von den Leuten der Seunecker jemals wieder ungebührlich beschwert werden, so versprechen Herr Gebhard und seine Brüder innerhalb vierzehn Tage vollständig dafür Ersatz und Genugthuung zu leisten.
- 8) Sollte Herr Gebhard dieß Uebereinkommen in irgend einem Punkte nicht halten, so sollten der Abt und der Convent nach früherem Gebrauche das Recht haben, ihn vor dem Patriarchen und andern Richtern, von denen sie Beistand erwarten, zu belangen.

An die über diesen Vergleich ausgefertigte Urkunde hängen der Bischof so wie Gebhard und seine Brüder ihre Siegel an. Testes autem interfuerunt de monasterio Otto, Eberhardus, Ulricus Sacerdotes, Bernardus Levita, Albertus noster (episcopi) Capellanus, Joannes Viceplebanus in Fraslau, Hartwicus Capellanus in Hellenstain, Gebhardus Sacerdos. Rudolphus de Turri, Wigandus de Hellenstain, Conradus Procurator Minorum in Sewnecke et alii multi, quorum copia interfuit. Datum in Fraslau in Ecclesia S. Mariae anno Domini MCCLV. nono Kalendas Martii. ¹⁾

Diese Urkunde ist für uns sehr wichtig, denn sie enthält ein Stück Geschichte von dem willkürlichen, gesetzlosen, faustrechtlichen Treiben der jungen Seunecker und manche ihre Ältern und Vorältern betreffende Angaben so wie einige beachtenswerthe kulturgeschichtliche Züge, weshalb wir sie mit einigen kurzen Bemerkungen begleiten wollen.

Zu 1. Gebhard von Seuneck handelt in seinem und seiner Brüder Namen und kündigt sich somit als den ältesten an, wie er sich denn auch in der Urkunde von 1291 den erstgebornen Sohn Konrads nennt.

Welche die drei Besitzungen gewesen seien, um welche der

¹⁾ P. Marian Fidler. Austria sacra. VII. Band, S. 259—262.

Streit entstanden war, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Eine Abschrift dieser Urkunde sagt zwar: in possessionibus ipsorum (abbatis et conventus) in Pirke; aber in dem Abdrucke derselben in der Austria sacra kömmt dieser Beisatz nicht vor. Auch findet man weder auf den Karten noch in dem historisch-topographischen Lexikon von Schmuß einen Ort Namens Pirke im Santhale.

Dobruel, jetzt Dobroll, heißt der Berg zwischen Saneck und Oberburg. Auf seinem Rücken liegen zwei Gemeinden Namens Dobroll und die Kirche St. Johann und Paul, eine Filiale der Pfarre Fraßberg.

Zu 2. Aus diesem Punkte erfährt man den Todestag Konrads.

Ähnliche naive Bestimmungen, wie die hier vorkommende, findet man in vielen Urkunden des Mittelalters. Selbst die Mönche beteten und sangen lieber, wenn sie nach Tagen karger Nahrung einen mit Weißbrot, Schweinsbraten und Wein bestellten Tisch in Aussicht hatten. Aus dieser Zeit stammt auch das noch in manchen Klöstern übliche Deo gratias, d. i. eine nach beendigter Abendmahlzeit vom Abte oder Klostersvorstande mit jenen Worten bewilligte zweite Weinspende an Tagen, wo man sich mit Singen und lautem Beten sehr angestrengt hatte. In früheren Jahrhunderten mußte aus Mangel an Fahrstraßen alles, was jetzt auf Wagen verführt wird, von Pack- oder Saumthieren getragen werden. Eine Saum Wein bestand gemeinlich in 2 Fäßchen, die mittelst eines eigenen Sattels von einem Pferde oder Maulthiere getragen wurden.

Zu 3. Da die Sunecker die Auslagen für das Begräbniß ihrer Mutter noch nicht bezahlt, auch die Verlassenschaft derselben noch nicht unter sich getheilt hatten, so scheint daraus hervorzugehen, daß dieselbe nicht lange vorher gestorben sei. Was es mit dem seidenen Tuche (sericeo panno) für ein Bewandniß habe, ist mir nicht bekannt. Doch ist selbst dieser Umstand kulturgeschichtlich nicht unwichtig, da er beweist, daß man schon damals Seidenstoffe in Steiermark kannte. Daß diese aber damals noch sehr theuer waren, ersieht man daraus, weil die Sunecker für ein seidenes Tuch 6 Mark Pfennige zu bezahlen versprechen, das

ist, eine Geldsumme, um welche man zu jener Zeit 6 Mansen (Bauernhöfe) hätte kaufen können.

Zu 4. Aus diesem Punkte sieht man, daß nicht nur Gebhards Aeltern, sondern auch andere seiner Vorältern zu Oberburg begraben waren „intuitu patris et matris et aliorum progenitorum, qui ibidem sunt tumulati.“

Unter der Mark im Gegensatze zu Saunien — in Marchia vel in Saunia — ist die (Windische) Mark an der Save, also der östliche Theil von Krain, zu verstehen, wo das Stift Oberburg ebenfalls Besitzungen hatte, namentlich Alpen und Wälder, die sich bis Stein und an die Feistritz hin ausdehnten.

Was Konrad I. unter dem Beirathe seiner bedeutenderen Vasallen und Ministerialen (coram suis melioribus) rücksichtlich der Bezüge, die er als Vogt von Oberburg zu empfangen habe, festgesetzt habe, ist nicht bekannt, denn die Urkunde von 1237 handelt nur davon, was er als Vogt der Pfarre Fraßlau anzusprechen habe.

Die weiteren Punkte enthalten nichts, was einer besonderen Erklärung bedürfte.

Unter den Zeugen erscheint auch Johann stellvertretender Pfarrer (viceplebanus) zu Fraßlau. Wahrscheinlich war die Einsetzung eines solchen deshalb nothwendig, weil der wirkliche Pfarrer, der zugleich Erzdiakon in Saunien war, als solcher häufig in ämtlichen Geschäften abwesend sein mochte.

Der Zeuge Hartwicus Capellanus in Hellenstein dürfte wahrscheinlich Kaplan im Schlosse, der nachfolgende Gebhardus sacerdos aber Priester an der vom Schlosse etwas entfernten Kirche, jetzt Pfarre St. Margarethen gewesen sein. Wigandus de Hellenstein besaß das Schloß wahrscheinlich nur als Lehen; von wem es aber lehenbar war, ist nicht bekannt. Daß der alte urkundliche Name Hellenstein richtiger sei als der heutige Heilenstein, habe ich bereits in der Einleitung erwähnt. An der Südseite dieses uralten, sehr haufälligen Schloßes, das nebst der gleichnamigen Herrschaft noch Anfangs des vorigen Jahrhunderts dem Malteser-Orden gehörte, befand sich die Kapelle, welche erst vor einigen Jahren, da sie wegen hohen Alters und

völliger Unterlassung jeglicher Ausbesserung ganz kaufällig geworden war, abgebrochen wurde, wodurch wieder ein interessantes Stück Alterthum für die kirchliche Archäologie verloren ging.

Als letzter Zeuge wird angeführt Conradus Procurator Dominorum in Sewnecke. Procurator hat außer der allgemeinen bekannten Bedeutung eines Stellvertreters, bevollmächtigten Geschäftsführers u. u. auch noch eine ganz besondere, indem dies Wort nach Du Cange auch einen Seneschall oder Truchseß bedeutet. (Procurator, qui convivio excipit vel convivium apparat — — id est Senescallus seu Dapifer).¹⁾

Gebhard und seine Brüder scheinen diesen Vergleich nicht eingehalten, sondern das Stift Oberburg neuerdings feindlich behandelt und in großen Schaden gebracht und dafür keinen Ersatz geleistet zu haben. Wahrscheinlich belangte das Stift sie hierüber bei dem Patriarchen von Aquileja, vielleicht auch bei dem Herzoge von Kärnten; genug die Folge davon war, daß Gebhard und seine Brüder die Vogtei über Oberburg verloren und sie an ihren Oheim Friedrich von Pettau abtreten mußten, von dem sie an seine Söhne Friedrich und Hartnid kam. Wann dies geschehen sei, läßt sich beim Mangel der diesfälligen Urkunden nicht angeben. Aber wahrscheinlich hatten die Freien von Suneck ihre Vogtei über Oberburg schon vor 1262 verloren, weil aus einer Urkunde von diesem Jahre ersichtlich ist, daß der in diesem Jahre verstorbene Bruder Konrad II. nicht zu Oberburg, sondern zu Seiz begraben wurde, mithin das Zerwürfniß mit Oberburg bereits bestand.

1261 am 12. Februar bestätigte Patriarch Gregor von Aquileja das Patronats- und Vogteirecht über die Pfarre Frazslau, welches sein Vorgänger Patriarch Berthold dem Konrad von Suneck verliehen hatte, Gebharden von Suneck, Konrad's Sohne.

1261 XII. die Februarii. Gregorius patriarcha Aquilejensis confirmat et refert a suo antecessore Bertholdo patriarcha datum jus patronatus et advocatiae super parochiam

¹⁾ Du Cange. Gloss. med. et infim. Latinit. T. V. pag. 839.

Frazlaviensem domino Gebhardo de Seuneke illudque specificat. ¹⁾

In diesem Auszuge muß die Textirung geändert werden, weil sie so, wie sie oben steht, zweideutig, ja irrig ist. Es muß heißen: Gregorius patriarcha Aquilejensis jus patronatus et advocatiae super parochiam Frazlaviensem a suo antecessore Bertholdo patriarcha aliquando domino Conrado de Seuneke datum hujus filio Gebhardo de Seuneke confirmat illudque specificat.

Dem das Patronats- und Vogteirecht über die Pfarre Frazslau hatte Patriarch Berthold im Jahre 1237 dem Konrad von Suneck verliehen, während Patriarch Gregor dasselbe dem Gebhard von Suneck 1261 nur bestätigte.

Daß diese Bestätigung nur allein an Gebhard und nicht auch zugleich an seine Brüder lautete, hatte seinen Grund darin, weil, obgleich das Präsentations- und Vogteirecht, als ein dem ganzen Stamme verliehenes Recht, allen Söhnen Konrads gemeinsam war, dasselbe dennoch sowohl nach den allgemeinen Gesetzen als auch nach der Verleihungsurkunde nur von einem derselben, in der Regel von dem ältesten, wie hier von Gebhard, ausgeübt werden durfte. Starb dieser, ward er körperlich oder geistig unfähig oder verzichtete er freiwillig auf die Ausübung jenes Rechtes, so folgte ihm der zweitgeborne oder je nach Uebereinkommen wohl auch ein noch jüngerer Sohn.

In demselben Jahre bewies sich Gebhard von Suneck wohlthätig gegen das Spital St. Anton am Pufesruß, indem er demselben ein Bergrecht auf dem Berge Gunzing verlieh.

1261 feria quarta post. S. Joannem ante portam Latinam in stuba Sewnek.

Nos Gebhardus de Sewnek notum facimus — — quod dedimus quoddam jus montanum ad hospitale S. An-

¹⁾ Aus dem Register Oberburg'scher Urkunden im bischöflichen Archive zu Laibach, wörtlich mitgetheilt von Herrn Ignaz Drožen, Pfarrer zu Präßberg.

tonii in Pukesruk, quod jacet in monte Gunzing
 — — — Testes: Henricus de Rabensperch, Cunzo de Lonck,
 Rudolfus de Turri, Eberhardus et frater (ejus) Wernherus
 de Sewnek, — (wahrscheinlich Ortolfus) de Roumschuzel.
 Actum in stuba Sewnek — — (wie oben). ¹⁾

Ich halte die Textirung dieses Auszuges für unrichtig und
 bin der Meinung, daß es vielmehr so heißen müsse: — — quod
 dedimus ad hospitale S. Antonii in Pukesruk quoddam jus
 montanum, quod jacet in monte Gunzing, indem der Schen-
 ker doch offenbar die Lage des Bergrechtes, nicht aber die
 Lage des Spitales andeuten wollte, da letztere durch den Beisatz
 „in Pukesruk“ ohnehin genug bezeichnet war, daher nicht erst
 noch näher bestimmt zu werden brauchte.

Wo aber der Berg Gunzing zu suchen sei, ist mir nicht
 bekannt; ich konnte ihn auf keiner Karte finden. Nach meiner
 Vermuthung jedoch dürfte er im östlichen Theile von Krain und
 zwar zwischen Stein und der jetzigen steirischen Grenze, wo nach
 der Urkunde von 1276 Gebhard Güter besaß, zu suchen sein.

Das Spital St. Anton in Pokesruk, welches schon vor
 dritthalb Jahrhunderten einging und daher jetzt ganz verschollen
 ist, lag weder dort, wohin es Freiherr von Ankershofen
 verlegt und noch weniger dort, wo Herr von Meiller es su-
 chen zu sollen glaubt. Jener ²⁾ verlegt es nach Podkruska bei
 Stein in Oberkrain. Im amtlichen Ortschaften-Verzeichnisse von
 Krain Seite 137 erscheint dieser Ort unter dem Namen Pod-
 hruschko, Pod Hrusko (pod unter und hruska oder kruška
 die Birne, also pod hrusko unter der Birne als eine zur Localie
 Sela oder Selo gehörige Ortsgemeinde. Aber trotz einiger
 Aehnlichkeit der Namen lag das Spital St. Anton in Pukes-
 ruk oder Pokesruk nicht zu Podhruschko oder Pod-
 kruschko.

Herr von Meiller, gestützt auf eine Aquilejer Urkunde ³⁾,

¹⁾ Austria sacra. VII. Band. S. 371.

²⁾ Archiv f. vaterl. Gesch. und Topogr. Herausgeg. vom histor. Verein
 für Krain. I. Jahrg. S. 153.

³⁾ Meiller. Regest. 3. Gesch. der Babenberger. Anmerkung 476. S. 269.

glaubt das genannte Spital auf der kärntnerischen Seite des
 Berges Loibl suchen zu sollen, und auf diese Ansicht müßte in der
 That jeder kommen, welcher bloß jene Urkunde berücksichtigte. Hält
 man damit aber noch einige andere Urkunden zusammen, so kommt
 man zur klaren Ueberzeugung, daß das Spital St. Anton am
 Pokesruk nicht am Loibl gelegen sein konnte.

Nun wo lag es also? Die Antwort darauf gibt Freiherr von
 Balvasor in seinem Werke: Ehre des Herzogthums Krain III. Thl.
 S. 407 u. ff., dessen Worte ich hier, insoweit sie zur Sache gehö-
 ren, wörtlich anführe.

Neuthall (Spidalecs).

„In Ober-Grain liegt das Schloß Neuthal oder Neuthall
 „(auf crainerisch Spetalez) von der Hauptstadt Laybach fünf
 „Meilwegs und von der Stadt Stein zwei Meilen, von Möttnig
 „aber eine gute halbe Stunde (entfernt). Den Deutschen Namen
 „hat es von dem Thal, darinnen es ligt; der Crainerische aber ist
 „noch der alte Nam Spetalez, das ist, der kleine Spital,
 „der vorzeiten hier gestanden.“

„Steht also dieses Schloß zwischen einem hohen Gebirge in
 „einem Thale erbauet und fehlt ihm alles Aussehen (alle Aussicht),
 „weil es in einem Graben ligt und also nicht eher, als bis man
 „einen Büchschuß davon (entfernt ist) zu sehen.“

„Nächst dem Schloß auf dem Berge ist eine abgebrochene
 „Mauer zu sehen, da etwa vorzeiten ein Lador gewesen, von wel-
 „chem nun nichts mehr als dieß Angedenken übrig.“

„Ein wenig oberhalb des Schloßes in dem Thal an dem so-
 „genannten Gafruk ist vor diesem ein trefflicher Taubensfang
 „gewesen — — —“

„Die gemeine Sage gibt für, es sei ehedessen an diesem Ort,
 „wo jetzt das Schloß Neuthal befindlich (ist), ein Kloster gestan-
 „den, wovon ich ganz (und gar) keine Nachricht gefunden; wohl
 „aber dieses, daß alhier ein geistlich Stifft und Hospital S.
 „Antonii am Pokesruk genannt, von Henrico Marggrafen
 „von Fsterreich und Ottone Herzogen zu Merano dem Kloster Vict-
 „ring aufgerichtet und von Bertholpho dem Patriarchen zu Aglar
 „im Jahre 1243 bestätigt worden.“

„Da es dann stetigt bei dem Kloster Victring verblieben, bis im 1608 Jahr dieses Schloß von Georg Reinprecht Abten zu Victring mit Landesfürstlicher und Päpstlicher Einwilligung dem Herrn Hanns Thaller verkauft worden und nachdem dieser ohne Leibserben mit Tod abgegangen, an Herrn Hanns Ludwig von Hohenwarth im 1670sten Jahr erblich gelanget; der es im 1681 Jahr Herrn Hanns Christoph Otto käuflich überlassen; in welchem Kauf aber Herr Franz Christoph von Hohenwarth eingetreten und es annoch besitzt.“

Im II. Theile des genannten Werkes S. 772 spricht Balvasor von der Pfarre St. Martin im Tuchainer Thale, die eigentlich nur ein zur Pfarre Stein gehöriges Vicariat sei, und führt unter den sechs zu diesem Vicariat gehörigen Filialkirchen unter Nr. 5 auch folgende an: „St. Antonii des Abtes bei dem Schlosse Neuthal mit 3 Altären: St. Antonii, Beatae Virginis Dolorosae und S. Crucis. Bei dieser Kirche steht auch eine Kapelle St. Michaelis des Erzengels.“

Nach diesen erschöpfenden Angaben des Freiherrn von Balvasor kann, glaube ich, über die Lage des einstigen Spitales St. Anton in Pokesruk wohl ferner kein Zweifel mehr obwalten.

Pokesruk oder Pokesruk, denn beide Formen findet man, ist nicht ein slavisches, sondern echt deutsches Wort, zusammengesetzt aus Bock und Ruck (Rücken). Letztere einsylbige Form findet man ja noch jetzt in den volksüblichen Wörtern: z'ruck, zurück, gegen den Rücken hin, ruckwärts in derselben Bedeutung. Bocksruck hieß daher in der älteren Zeit der Berg, an dessen Fuße das besagte Spital in einem schmalen rings von hohen Bergen eingeschlossenen Thale lag. Jetzt sucht man denselben unter diesem Namen vergebens auf den Karten, indem er jetzt Gaisruck heißt, unter welchem Namen ihn schon Balvasor vor zweihundert Jahren in der oben mitgetheilten Stelle: „Ein wenig oberhalb des Schloßes in dem Thal an dem sogenannten Gaisruck — — —“, anführt.

Wann und warum diese Umänderung des Namens geschehen sei, ist unbekannt. Daß unsere Alvordern es aus einer gewissen Courtoisie für die uxor male olentis mariti gethan haben sollten,

steht ihnen wenig ähnlich. Die Krainer handelten klug, indem sie, um weder dem einen noch dem andern Theile zu nahe zu treten, den Berg weder Bocksruck noch Gaisruck, sondern Ziegenruck nämlich Kozji Herbet nannten.

Ueber diesen Berg nun und über die nördlich davon gelegenen Neuthaler Alpen führte schon im frühen Mittelalter ein Saumweg aus Krain in das Santhal hinüber.

Zur Einhaltung des Weges so wie zur Aufnahme und Pflege armer Reisender stiftete Markgraf Heinrich von Istrien in den ersten Jahrzehenden des 13. Jahrhunderts das Spital St. Anton am Bocksruck. Nach seinem Tode († 1228) bestätigte und vermehrte sein Bruder Herzog Otto von Meranien 1229 die Stiftung. Nachdem auch dieser 1234 gestorben war, schenkte der dritte Bruder Berthold Patriarch von Aquileja (nach Balvasor im Jahre 1243), das besagte Spital dem Kloster Victring in Krain.

Markgraf Heinrich von Istrien hatte aber noch ein zweites ähnliches Spital gegründet und noch bei seinen Lebzeiten dem Kloster Victring geschenkt, nämlich das Spital St. Leonhard am Loibl (auf der kärntnerischen Seite dieses Berges), welche Stiftung später Patriarch Berthold durch Schenkung von Neubrüchen auf dem Loibl vermehrte (wahrscheinlich auch im Jahre 1243).

Somit besaß Victring sowohl das Spital St. Leonhard am Loibl als auch das Spital St. Anton am Bocksruck.

Wer nun nach diesen Aufschlüssen die von Meiller mitgetheilte Urkunde des Chorherrn Beranger von Aquileja, unbefangen liest, wird finden, daß der Aussteller zwar die Wahrheit sagt, daß er aber durch Vermengung der zwei Schenkungen in eine und überhaupt durch unklare Darstellung des Sachverhaltes den Leser zum Glauben verführt, daß das Spital St. Anton in Pokesruke auf dem Loibl gesucht werden müsse.

Doch kehren wir zu unserm Gebhard zurück. Die von ihm ausgestellte Schenkungsurkunde trägt das sonderbare Ortsdatum: in stuba Sewnek. Zunächst ist dieser Ausdruck ein abgekürzter statt in stuba castri Sewnek. Aber was ist stuba? Nach

Du Cange bedeutet dieß Wort einen Ofen, Kamin oder unterirdische Beheizung; dann ein zum Baden, Schwitzen beheiztes Gemach (Badstube), jedes andere beheizte Zimmer, wo man sich im Winter aufzuhalten, zu essen und gemeinschaftlich zu arbeiten pflegt, wie bei den Bauern die sogenannten Rauchstuben und überhaupt jedes heizbare Zimmer. In den Klöstern wurde der (heizbare) große Saal, worin Capitel gehalten, Wahlen vorgenommen und sonstige wichtigere Geschäfte, bei denen eine größere Anzahl von Personen anwesend sein mußte, abgethan worden, Stuba genannt. Nach dieser Analogie ist anzunehmen, daß auch auf den Burgen, wo nach der eben so belehrenden als anziehenden Schilderung des Lebens auf den alten Burgen von dem gründlichen Kenner der mittelalterlichen Kulturgeschichte Herr Josef Scheiger — dessen treffliches obwohl kleines Werk: Burgen und Schlösser Oesterreichs unter der Enns. Von J. Scheiger. Wien 1837. Fr. Beck's Universitätsbuchhandlung, bestens empfohlen zu werden verdient — eben kein Ueberfluß an Lebenscomfort zu finden war, das einzige größere heizbare Zimmer — der Saal — wo man aß, trank, Fremde empfing, Geschäfte verrichtete Verträge abschloß u. s. w. ebenfalls Stuba genannt worden sei. Demnach würde der Ausdruck: in stuba Sewnek so viel bedeuten als: Geschehen und gegeben im Saale zu Sewnek oder im Saale unseres Schlosses Suneck.

Die Zeugen Eberhardus et frater (ejus) Wernherus de Sewnek waren nur Ministeriale der Freien von Suneck.

1262 die Sti. Gregorii Papae (12. März) in Rohas. Heinrich und sein Sohn Heinrich von Rohas verpfänden Gebhard dem Freien von Suneck (Gebhardo libero de Sewnek) ihr im Orte Turlach gelegenes Gut mit allen dazu gehörigen Besitzungen um 10 Mark reinen Silbers Wiener Gewichtes bis zur Zurückzahlung dieser Summe. ¹⁾

Die beiden Heinrich von Rohas (Rohatsch, jetzt Rohitsch) waren mit Gebhard verschwägert, indem Sophia des älteren Heinrichs Schwester, mit Richer, Konrads I. Bruder, vermählt gewesen war.

¹⁾ Apostelen. VIII. Band. Blatt 137.

Ein Ort Turlach ist mir in Untersteiermark, wo das Gut gelegen sein mußte, nicht bekannt. Vielleicht sollte es nur Tuelach heißen, in welchem Falle es das heutige Dollach in der Pfarre St. Peter im Saunthale wäre. Denn wie man statt Dobroll urkundlich Dobruel findet, kann man einst anstatt Dollach auch Duellach gesagt haben. Auch der Pole schreibt dol und spricht dul, das Thal.

1262 am Sonntag nach St. Pankrazentag. Die alten Freien von Seunefke schließen den Familienvertrag unter sich ab, daß wenn einer von ihnen ohne (eheliche) Leibbeserben abginge, die überlebenden ihn beerben sollten. ¹⁾

Es ist sehr zu bedauern, daß Apostelen oder eigentlich der Verfasser der in der Vorrede erwähnten Regesten-Sammlung diese Urkunde nicht ihrem vollen Inhalte nach mittheilte. Denn sicher enthielt der Eingang nicht nur die Namen der Brüder, welche, sondern auch die Beweggründe, aus welchen sie jenen Vertrag abgeschlossen haben. Letztere lassen sich übrigens leicht vermuthen, aber zweifelhaft ist es, ob der Vertrag noch bei Lebzeiten Konrads II. und mit dessen Einwilligung oder erst nach seinem Tode abgeschlossen worden sei. Ich vermuthe das Erstere und zwar wegen der Absicht, welche dem Vertrage zu Grunde lag, nämlich der Zersplitterung des Stammvermögens vorzubeugen. Offenbar lag Konrad damals an einer schweren Krankheit darnieder, wie er denn in der Urkunde vom 1. September 1262 als bereits verstorben erwähnt wird. Hätten seine Brüder bis zu seinem Tode gewartet, so konnten sie möglicherweise ihre Absicht verfehlen, indem Konrad seine Güter entweder seiner Gemalin oder irgend einem andern vermachen konnte, wozu er vor Abschluß jenes Vertrages vollkommen berechtigt war.

Allerdings wäre auch der umgekehrte Fall nicht unmöglich, nämlich daß die drei überlebenden Brüder erst durch Schaden, das ist durch den Entgang der brüderlichen Erbschaft gewitziget, jenen Vertrag unter sich abgeschlossen hätten.

¹⁾ Apostelen. III. Band. Blatt 79.

Ueber die Wichtigkeit dieses Vertrages haben wir bereits in der Einleitung und im §. 12 gesprochen.

1262 in Octava S. Laurentii (17. August) apud Castrum Novum (Neuschloß) circa Sowam.

Herzog Ulrich von Kärnten bestätigt, daß Adelheid, die Schwester Ortulfs von Gurkevelde, 4 Bauerngüter im Weiler Erlach bei Vorste gelegen der Kirche (dem Cisterzienser Kloster) zu Sittlich geschenkt habe und nimmt diese Schenkung in seinen Schutz. Testes sunt: Ordolfus capellanus noster, Conradus Dunze, Heinricus de Lutzlingen, Leopoldus liber de Sewnek, Heinricus de Silberberch, Lazarus Bexredwor (?) et curia nostra tota. — — Actum — — (wie oben). ¹⁾

Da Konrad II. in der nächsten Urkunde dd. 1. September 1262 bereits als verstorben erwähnt wird, so schließen wir hier die I. Abtheilung. Wenn meine Vermuthung, daß Konrad noch am Abschlusse des Familienvertrages Theil genommen habe, richtig ist, so starb er zwischen dem Mai und 1. September 1262 und fand, wie aus der oben erwähnten Urkunde und aus dem Zerwürfniße der Sunecker mit dem Stifte Oberburg zu vermuthen ist, seine Ruhestätte in der Kirche der Karthause zu Seiz. Er konnte noch nicht das 30. Lebensjahr erreicht haben und starb daher im schönsten Alter, ob ledig oder verheiratet, ist nicht bekannt, jedenfalls aber ohne eheliche Nachkommenschaft.

¹⁾ Austria sacra. VII. Band. Seite 321—322.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

